

Die Bekanntmachungen

Beschlüsse der IHK-Vollversammlung

Beschluss-Nr.: 76/17/4

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 Buchst. b Satzung der IHK Halle-Dessau die nachfolgende Wahlordnung (Anlage).

Halle (Saale), 6. Dezember 2017
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer



Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 6. Dezember 2017 beschlossene und vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 8. Dezember 2017 genehmigte Beschluss Nr. 76/17/4 wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 11. Dezember 2017
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 77/17/4

Die Vollversammlung fasst auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 Satz 1 u. 2 der Wahlordnung der IHK Halle-Dessau vom 6. Dezember 2017 folgenden Vorratsbeschluss:

- 3.1 Der Wahlausschuss zur Wahl der Vollversammlung 2018-2023 wird gebildet.
- 3.2 Der Wahlausschuss wird wie folgt besetzt:
 - Dr. Gerhard Köhler, Mitglied der Vollversammlung (2013 bis 2018) und Geschäftsführer der KLAMM Verwaltungs GmbH
 - Dr. Hans-Peter Rasenberger, Vizepräsident und Geschäftsführer der ROMONTA Personalmanagement & Services GmbH
 - Wolfgang Winkler, Vizepräsident a. D. und Träger der goldenen IHK-Ehrenmedaille
 - Dr. Simone Danek, IHK-Geschäftsführerin Aus- und Weiterbildung
 - Dr. Ute Jähner, IHK-Geschäftsführerin Recht und Fair Play

Halle (Saale), 6. Dezember 2017
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 6. Dezember 2017 gefasste Beschluss Nr. 77/17/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 8. Dezember 2017
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 78/17/4

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Satzung der IHK Halle-Dessau die nachfolgenden finanzwirtschaftlichen Grundsätze der IHK (Anlage).

Halle (Saale), 6. Dezember 2017
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 6. Dezember 2017 gefasste Beschluss Nr. 78/17/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 8. Dezember 2017
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 79/17/4

Die Vollversammlung beschließt gemäß § 15a Abs. 2 Finanzstatut die Bildung folgender Rücklagen:

- Rücklage zur Finanzierung der im Zusammenhang mit der grundhaften Instandhaltung und -setzung der IHK-Gebäude/Liegenschaften Franckestraße 4 und 5 und „Grüner Winkel“ in Halle (Saale) entstehenden Aufwendungen, die bis zum 31. Dezember 2025 zu verwenden ist.
- Rücklage zur Finanzierung der im Zusammenhang mit der grundhaften Instandhaltung und -setzung des IHK-Gebäudes Lange Gasse 3 in Dessau-Roßlau entstehenden Aufwendungen, die bis zum 31. Dezember 2025 zu verwenden ist.
- Rücklage zur Finanzierung der im Zusammenhang mit der Modernisierung der IHK-Gebäude Franckestraße 4 und 5 in Halle (Saale), die bis zum 31. Dezember 2025 zu verwenden ist.

Außerdem werden die Veränderung der Ausgleichsrücklage, der Rücklage für die Instandsetzung bzw. Modernisierung des IHK-Hauptgebäudes in der Franckestraße 5 in Halle (Saale) und der Rücklage für die Vollversammlungswahl 2018 bestätigt.

Die Dotierung der jeweiligen Rücklage erfolgt im Rahmen der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2018.

Halle (Saale), 6. Dezember 2017
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 6. Dezember 2017 gefasste Beschluss Nr. 79/17/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 8. Dezember 2017
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 80/17/4

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 Buchst. c der Satzung der IHK:

3.1 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2018

Der Wirtschaftsplan 2018 mit den Bestandteilen Bewirtschaftungsvermerke, Erfolgsplan und Finanzplan, darunter

im Erfolgsplan			
mit der Summe der Erträge in Höhe von	EUR	13.287.300,00	
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	EUR	14.453.600,00	
und einem Jahresergebnis in Höhe von	EUR	-1.166.400,00	
sowie einem geplanten Vortrag aus den			
Jahren 2016 und 2017 in Höhe von	EUR	6.085.738,19	
Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	EUR	4.919.362,51	
im Finanzplan			
mit einem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
in Höhe von	EUR	-740.400,00	
mit einem Cashflow aus Investitionstätigkeit			
in Höhe von	EUR	-489.385,00	
darunter Auszahlungen für Investitionen	EUR	489.385,00	
mit einem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit			
in Höhe von	EUR	0,00	

wird durch die Vollversammlung festgelegt.

Zur Durchführung des Wirtschaftsplanes hat die Geschäftsführung eine Entnahme

aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von	EUR	1.000.000,00
--	-----	--------------

zu vollziehen.

Darüber hinaus wird die Geschäftsführung ermächtigt, Entnahmen aus der Liquiditätsrücklage

- a) für die Finanzierung der Investitionen gemäß Anlage 2 zum Wirtschaftsplan bis zu einer Höhe von EUR 489.385,00
- b) zur Sicherung der Liquidität bis zu einer Höhe von EUR 1.000.000,00

vorzunehmen.

3.2 Beschluss der Wirtschaftssatzung 2018

Die Vollversammlung beschließt die Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau mit dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2018 gemäß Anlage.

Halle (Saale), 6. Dezember 2017
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 6. Dezember 2017 gefasste Beschluss Nr. 80/17/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 8. Dezember 2017
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Unsere
Neuigkeiten ganz
bequem und einfach per
E-Mail nach Hause.



Anmeldung für den Newsletter
unter www.halle.ihk.de



Anlage zu Beschluss-Nr.: 76/17/4

Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Gemäß § 4 S. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) – [IHKG], hat die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 6. Dezember 2017 folgende Wahlordnung beschlossen.

§ 1 Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von fünf Jahren bis zu 76 Mitglieder der Vollversammlung. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) 66 Mitglieder der Vollversammlung werden in allgemeiner, geheimer und freier Wahl von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählt. Die Wahl findet als Briefwahl statt.
- (3) Bis zu 10 Mitglieder können gemäß § 18 in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln (Zuwahl). Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung zu verbessern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen. Der Antrag auf Durchführung einer Zuwahl ist entsprechend zu begründen.

§ 2 Nachrücken, Nachfolgewahl

- (1) Für ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, rückt der Kandidat nach, der bei der Wahl in der gleichen Wahlgruppe und im gleichen Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied). Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Das Nachfolgemitglied rückt auch dann nach, wenn es bereits durch Zuwahl (§ 1 Abs. 3) Mitglied der Vollversammlung geworden ist; es gilt fortan als unmittelbar gewähltes Mitglied. Dadurch wird der Zuwahlsitz wieder frei. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten Mitglieder sind gemäß § 19 bekannt zu machen.
- (2) Ist kein Nachfolgemitglied vorhanden, so wird die Vollversammlung den freigebliebenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.
- (3) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung einschließlich der nach § 1 Abs. 3 gewählten 20 v. H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Falle soll die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds und beschränkt sich auf die betroffene Wahlgruppe und den Wahlbezirk. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

- (3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht eine im IHK-Bezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b, 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Abs. 3 vorliegt.
- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken wählbar, kann sie dennoch nur einmal kandidieren.

§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neu gewählten Vollversammlung. Die Wahlfrist muss innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von fünf Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung enden. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse, jedoch nicht früher als am 15. Tag vor und nicht später als am 15. Tag nach Ablauf der Amtsperiode (§ 1 Abs. 1) statt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs. 1 vorgesehenen Amtszeit:
 1. durch Tod,
 2. durch Amtsniederlegung,
 3. mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 1
 - a) im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder
 - b) zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen, oder
 4. die Wahl gemäß § 17 für ungültig erklärt wird.
 Die Feststellung nach Nummer 3 erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Vollversammlung und ist bekanntzumachen. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zur Behandlung in der nächstfolgenden regulären Vollversammlung zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Eintritt von Umständen, die zu einer Einteilung in eine andere Wahlgruppe oder in einen anderen Wahlbezirk führen würden. Die Mitgliedschaft bleibt gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollver-

sammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.

§ 7 Wahlgruppen, Wahlbezirke

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen eingeteilt. Die Stärke der Wahlgruppen richtet sich anhand der Daten der letzten drei verfügbaren Jahre nach der Zahl der ihnen zuzuordnenden IHK-Zugehörigen, der Zahl der Beschäftigten, der Zahl der Auszubildenden sowie dem Aufkommen am IHK-Beitrag. Innerhalb der Wahlgruppen können weitere Unterteilungen (Wahlbezirke) erfolgen.
- (2) Es werden hiernach die folgenden Wahlgruppen und Wahlbezirke gebildet:
1. Industrie und Agrargewerbe
 2. Baugewerbe
 3. Großhandel
 4. Einzelhandel
 5. Gastgewerbe
 6. Verkehrsgewerbe
 7. Kreditgewerbe
 8. Versicherungsgewerbe
 9. Dienstleistungsgewerbe personenbezogen
 10. Dienstleistungsgewerbe unternehmensbezogen

Für die Wahlgruppen 1, 4 und 10 werden folgende Wahlbezirke gebildet:

- a) Wahlbezirk A: Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- b) Wahlbezirk B: Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau
- c) Wahlbezirk C: Gebiet des Landkreises Salzlandkreis (nur in Bezug auf das Gebiet des Landkreises Bernburg in den Grenzen vom 30. Juni 2007 und unter Beachtung der bis zum Beschluss dieser Wahlordnung erfolgten Gemeindegebietsneugliederungen)
- d) Wahlbezirk D: Gebiet des Landkreises Wittenberg
- e) Wahlbezirk E: Gebiet des Landkreises Burgenlandkreis
- f) Wahlbezirk F: Gebiet der Stadt Halle (Saale)
- g) Wahlbezirk G: Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz
- h) Wahlbezirk H: Gebiet des Landkreises Saalekreis

Für die Wahlgruppe 7 wird ein Gesamtbezirk, bestehend aus den Wahlbezirken A bis H, gebildet.

Für die übrigen Wahlgruppen werden die Wahlbezirke Nord und Süd gebildet. Der Wahlbezirk Nord umfasst von den für die Wahlgruppen 1, 4 und 10 gebildeten Wahlbezirken die unter Buchst. a bis einschließlich d genannten. Der Wahlbezirk Süd setzt sich zusammen aus den für die Wahlgruppen 1, 4 und 10 gebildeten Wahlbezirken Buchst. e bis einschließlich h.

- (3) Für die mittelbare Wahl gemäß § 1 Abs. 2 ergibt sich hiernach folgende Sitzverteilung:

- (4) Für die mittelbare Wahl gemäß § 1 Abs. 3 ergeben sich die folgenden Höchstsitze je Wahlgruppe:

1. Industrie und Agrargewerbe	3
2. Baugewerbe	1
3. Großhandel	0
4. Einzelhandel	2
5. Gastgewerbe	0
6. Verkehrsgewerbe	1
7. Kreditgewerbe	0
8. Versicherungsgewerbe	0
9. Dienstleistungsgewerbe personenbezogen	1
10. Dienstleistungsgewerbe unternehmensbezogen	2

§ 8 Wahlausschuss, Wahlfrist

- (1) Die Vollversammlung bildet zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht. Drei Mitglieder des Wahlausschusses sind aus dem Kreis aktueller oder ehemaliger Vollversammlungsmitglieder, die weiteren Mitglieder sind auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers aus dem Kreis der Beschäftigten der IHK zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses endet vorbehaltlich der Durchführung eines Wahlprüfungsverfahrens (§ 17 Abs. 1) mit Konstituierung der neugewählten Vollversammlung.
- (2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der den Wahlausschuss nach außen vertritt, sowie dessen Stellvertreter.
- (3) Auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers beruft der Wahlausschuss aus dem Kreis der Beschäftigten der IHK einen Wahlbeauftragten sowie dessen Stellvertreter. Der Wahlbeauftragte sichert den organisatorischen Ablauf der Wahl und unterstützt den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Der Wahlbeauftragte soll nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Wahlausschuss und der Wahlbeauftragte können zu ihrer Unterstützung Hilfspersonen aus dem Kreis der IHK-Beschäftigten sowie externe Personen im Benehmen mit dem Hauptgeschäftsführer als Wahlhelfer hinzuziehen.
- (5) Der Wahlausschuss kann einzelne Aufgaben zur Durchführung auf den Wahlbeauftragten übertragen, der insoweit im Auftrag des Wahlausschusses handelt.
- (6) Der Wahlausschuss bestimmt die Frist, in welcher die Stimmzettel bei der IHK eingehen müssen (Wahlfrist), sowie den Ort der Entgegennahme einschließlich der postalischen Anschrift.

§ 9 Wählerlisten

- (1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, amtlicher Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und schwerpunktmäßigem Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.
- (2) Die IHK geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den ihr vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden vom Wahlausschuss einer Wahlgruppe bzw. einem Wahlbezirk zugeordnet. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuordnen.
- (3) Die Wählerlisten können für die Dauer von zehn Tagen (nicht samstags, sonntags und feiertags), die sich auf einen Zeitraum von bis zu drei Wochen verteilen können, durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk. Zusätzlich kann eine elektronische Fernabfrage bzw. Datenübermittlung vorgesehen werden, für die Abs. 6 entsprechend gilt. Bezüglich der eigenen Zuordnung zu Wahlgruppe und Wahlbezirk kann der Wahlberechtigte mittels geeigneter Authentifizierung auch telefonisch oder elektronisch Auskunft auch außerhalb der Frist nach S. 1 erhalten. Entsprechendes gilt für statistische Angaben anhand der Wählerlisten.

Wahlgruppen	IHK-Bezirk								
	Wahlbezirk Nord				Wahlbezirk Süd				gesamt
	A (ABI)	B (DE)	C (SLK)	D (WB)	E (BLK)	F (HAL)	G (MSH)	H (SK)	
1 (Ind.)	3	2	1	2	3	1	2	5	19
2 (Bau.)	1				2				3
3 (GH.)	1				2				3
4 (EH.)	1	1	1	1	1	2	1	2	10
5 (Gast.)	1				2				3
6 (Verk.)	1				2				3
7 (Kred.)	1								1
8 (Vers.)	1				1				2
9 (DL-P.)	3				5				8
10 (DL-U.)	2	1	1	1	3	3	1	2	14

- (4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe können binnen einer Woche nach Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist beim Wahlausschuss eingereicht werden. Die Antragstellung muss schriftlich erfolgen, wobei eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per EMail. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Nachweise beizubringen. Der Wahlausschuss entscheidet darüber und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.
- (5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Wahlfrist (§ 8 Abs. 6) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des Abs. 4 entstanden ist.
- (6) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und amtliche Anschrift von Wahlberechtigten an Kandidaten zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Diese haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für den vorgenannten Zweck zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 10 Bekanntmachungen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlbewerbungen

- (1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 8 Abs. 6) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 9 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen sowie den Ort der Entgegennahme einschließlich der postalischen Anschrift und der Telekommunikationsdaten bekannt.
- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, binnen drei Wochen nach Ablauf der in § 9 Abs. 4 genannten Frist Wahlbewerbungen bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind.

§ 11 Wahlbewerbungen und Kandidatenliste

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk schriftliche Wahlbewerbungen einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk kandidieren, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Die Summe der Wahlbewerbungen für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk ergibt die Kandidatenliste. Die Bewerber werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.
- (2) Die Wahlbewerbungen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift einzureichen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. Eine Rücknahme dieser Erklärung ist nicht zulässig. § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bleibt unberührt. Die Wahlbewerbung bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften.
- (3) Der Wahlausschuss prüft die Wahlbewerbungen und erstellt die Kandidatenlisten. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Er fordert den Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Abs. 4 genannte Mängel handelt. Besteht eine Wahlbewerbung aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen.
- (4) Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt (unheilbare Mängel), sondern der Wahlvorschlag unverzüglich unter Hinweis auf die Wahlbewerbungsfrist zurückgewiesen:
- die Einreichungsfrist nicht eingehalten wurde,
 - das Formerfordernis nicht eingehalten wurde,
 - der Bewerber nicht wählbar ist,
 - der Bewerber nicht identifizierbar ist,
 - die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- (5) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk keine gültige Wahlbewerbung ein oder reicht die Zahl der Wahlbewerbungen nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und

wiederholt die Aufforderung nach § 10 Abs. 2 beschränkt auf diese Wahlgruppe und den Wahlbezirk. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlbewerbungen beschränkte Wahl statt.

- (6) Der Wahlausschuss stellt die Kandidatenlisten fest und macht diese mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und seines Sitzes bzw. seiner Betriebsstätte im IHK-Bezirk (Pflichtangaben). Der Wahlausschuss kann die Art und Weise einer darüberhinausgehenden Präsentation der Kandidaten festlegen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Im Falle von Abs. 5 S. 2 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlbewerbungen vom Wahlausschuss ebenfalls bekanntgemacht.
- (7) Nach Feststellung der Kandidatenlisten dürfen diese nicht mehr verändert werden. Redaktionelle Korrekturen sind möglich. Umstände hinsichtlich der Wählbarkeit, die zwischen Feststellung der Kandidatenlisten und Feststellung des Wahlergebnisses eintreten, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt nicht für den Tod eines Kandidaten.

§ 12 Durchführung der Briefwahl

- (1) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu Wählenden enthalten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 11 Abs. 1).
- (2) Die IHK übermittelt dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen:
- einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - einen Stimmzettel,
 - einen neutralen Umschlag mit Kennzeichnung „IHK-Wahl“ als Umschlag für den Stimmzettel (Stimmzettelumschlag),
 - einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendumschlag).
- (3) Der Wahlberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Die von ihm gewählten Kandidaten kennzeichnet er dadurch, dass er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.
- (4) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Abs. 3 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Stimmzettelumschlag unter Beifügung des von ihm oder dem/den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist bei der IHK eingehen. Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Wahlschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung jeweils unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 13 Umgang mit Störungen bei der Wahl

- (1) Ist Wahlberechtigten aufgrund höherer Gewalt oder aus von der IHK zu vertretenden Gründen ihre Stimmabgabe nicht oder nicht fristgerecht möglich (Störung), kann der Wahlausschuss die Wahlfrist insgesamt oder für einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke verlängern, sofern die Möglichkeit zur Stimmabgabe nicht nur unerheblich oder kurzfristig eingeschränkt war und die Störung dem Wahlausschuss vor Ende der Wahlfrist bekannt wird. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wählern ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen.
- (2) Störungen im Sinne des Abs. 1, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind im Protokoll zur Wahl zu vermerken und bekanntzumachen.

§ 14 Auszählung

- (1) Nach Ablauf der Wahlfrist treten der Wahlausschuss und die bei der Auszählung unterstützenden Wahlhelfer zusammen, um die Wahlurne und die Wahlumschläge zu öffnen und die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Liegt keine ungültige Stimmabgabe vor, sind die auf die Kandidaten jeweils entfallenden Stimmen zu vermerken. Stellen sich Mängel heraus, die die Stimmabgabe ungültig machen, ist der Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag zurückzulegen und gesondert aufzubewahren.
- (2) Die Ergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten je Wahlgruppe und Wahlbezirk nach der Wählerliste und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen sind in der Niederschrift über die Auszählung aufzunehmen. In der

Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen erhält der Hauptgeschäftsführer nach Abschluss der Wahl. Alle Wahlunterlagen sind so lange sicher aufzubewahren, bis die jeweilige Wahl rechtswirksam abgeschlossen ist und die aus der nächsten Wahl hervorgegangene Vollversammlung zusammengetreten ist.

- (3) Der Wahlausschuss kann nähere Regelungen zum Ablauf des Auszählungsverfahrens treffen. Er kann, soweit dies zur Wahrung des Wahlgeheimnisses erforderlich erscheint, von einzelnen Vorschriften dieser Wahlordnung abweichen.
- (4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses sowie der Wahlbeauftragte üben im Auszählungsraum das Hausrecht aus.

§ 15 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Umstände entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel:
 - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
 - c) in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind,
 - d) die nicht in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag eingehen.
 Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleich lautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.
- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

§ 16 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das Gleiche gilt für die Festlegung der Nachfolgemitglieder (§ 2).
- (2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest und fertigt über den Wahlablauf eine Niederschrift an, die von seinen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Wahlausschuss macht die Namen der gewählten Bewerber und der potentiellen Nachfolgemitglieder (§ 2 Abs. 1) in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenanzahl sowie die Wahlbeteiligung bekannt. Wahlbewerber sind im Rahmen der Wahlbekanntmachung auf den Umfang der Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 17 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden (Datum des Posteingangs bei der IHK). Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (2) Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt. Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch den das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über den Einspruch vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 18 Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der mittelbaren Wahl obliegt dem Präsidium.
- (2) Die Bewerber für die mittelbare Wahl werden vom Präsidium oder mindestens zehn unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern vorgeschlagen. Jeder Vorschlag ist auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 S. 2 zu begründen und mindestens drei Wochen vor der nächsten Vollversammlung einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen die in § 11 Abs. 2 genannten Angaben enthalten. Fristgerecht

eingereichte und vollständige Vorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung versandt.

- (3) Die Zuwahl nach § 1 Abs. 3 S. 1 setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass die Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 S. 2 vorliegen. Dieser Beschluss muss auch die Anzahl der zu besetzenden Sitze beinhalten.
- (4) Die mittelbare Wahl erfolgt im Wege offener Abstimmung, sofern kein Mitglied widerspricht. Im Falle einer geheimen Stimmabgabe bestimmt der Vorsitzende einen Wahlleiter sowie zwei Stimmenerfasser. Wahlleiter oder Stimmenerfasser kann nicht sein, wer selbst zur Wahl steht. Widerspricht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder der Bestellung des Wahlleiters oder der Stimmenerfasser, so hat die Vollversammlung den Wahlleiter und die Stimmenerfasser zu wählen. Vor Durchführung der Wahlhandlung ist die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung festzustellen. § 7 Abs. 4 S. 3 der Satzung der IHK Halle-Dessau ist nicht anzuwenden.
- (5) Das Ergebnis der Stimmabgabe ist gemäß § 19 bekanntzumachen. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (6) Die Wahl kann frühestens in der auf die konstituierende Sitzung folgenden Sitzung der Vollversammlung vorgenommen werden. Die mittelbare Wahl erfolgt für die restliche Dauer der laufenden Wahlperiode.
- (7) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 17 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt für die mittelbare Wahl ist, wer in der betreffenden Wahlgruppe und ggf. dem betreffenden Wahlbezirk wählbar ist.

§ 19 Bekanntmachung

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen mit Ausnahme derjenigen nach § 11 Abs. 5 sowie § 13 erfolgen in der Kammerzeitschrift „Mitteldeutsche Wirtschaft“ der IHK. Die Bekanntmachung einer Nachfrist und der Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge (§ 11 Abs. 5) sowie die Bekanntmachung von Störungsinformation und hierzu erfolgenden Maßnahmen (§ 13) erfolgt in der Tagespresse „Mitteldeutsche Zeitung“. Zudem erfolgt nachrichtlich jeweils die Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der IHK.

§ 20 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten, sprachliche Gleichstellung

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 6. Dezember 2017 in Kraft.
- (2) Soweit jedoch Vorschriften der Wahlordnung vom 26. September 2012 noch Auswirkungen auf die Zusammensetzung und Mitgliedschaft in der Vollversammlung in der bei Beschlussfassung über diese Wahlordnung laufenden Wahlperiode (2013-2018) haben, bleiben sie hierfür bis zum Ablauf der Wahlperiode in Kraft. Im Übrigen tritt die Wahlordnung vom 26. September 2012 mit Ablauf des 5. Dezember 2017 außer Kraft.
- (3) Personen- oder Funktionsbezeichnungen im Maskulinum betreffen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und dienen allein der besseren Lesbarkeit dieser Wahlordnung.

Halle (Saale), 6. Dezember 2017

e. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



M. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss-Nr.: 78/17/4

Finanzwirtschaftliche Grundsätze der IHK Halle-Dessau (IHK)

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2017 die folgenden Grundsätze zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie treten mit sofortiger Wirkung konkretisierend neben das einschlägige IHK-Satzungsrecht.

Präambel

Diese Grundsätze dokumentieren wesentliche Eckpunkte der Finanzwirtschaft (Haushalt und Personal). Sie binden das Hauptamt der IHK bei der Aufstellung und der Umsetzung von Wirtschaftsplänen. Im Falle einer Abweichung sind Art, Umfang und Gründe zu dokumentieren.

Oberste Grundsätze der Finanzwirtschaft sind:

- Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der IHK-Mitglieder.
- Wahrung der Budgethoheit der Vollversammlung mittels rechtzeitiger und sachge-rechter Informationen vom Hauptamt.

I. Haushaltsbewirtschaftung

Die Haushaltsbewirtschaftung (Aufstellung und Umsetzung des Wirtschaftsplans) erfolgt auf der Grundlage des IHK-Finanzstatuts sowie höherrangigen Bundes- und Landesrechts, d. h. sowohl in sinngemäßer Anwendung des Handelsgesetzbuchs als auch der des öffentlichen Haushaltsrechts.

1. Aufstellung des Wirtschaftsplans

Der jährliche Wirtschaftsplan stellt den Finanzbedarf der IHK und seine Deckung fest. Ihm liegen jeweils folgende generelle Erwägungen als Planungsprämissen sowie zur Bewirtschaftung des Eigenkapitals der IHK – insbesondere der Rücklagen – zugrunde:

- Unbedingte Verlässlichkeit der aufgabengemäßen Einrichtungen und Leistungen der IHK: Erhaltung der IHK-Leistungskraft auch unter ungünstigen Rahmenbedingungen (jedoch Unterstellung der wesentlichen Beibehaltung des Aufgabenbestandes, der Art der Finanzierung und des öffentlichen Körperschaftsstatus).
- Vermeidung von Abhängigkeiten: Grundsätzlicher Vorrang der Eigenfinanzierung vor Fremdfinanzierung (Ausnahme: Finanzierungsleasing bei Investitionsgütern mit relativ kurzem Produktlebenszyklus, sofern Kauf nicht eindeutig vorteilhafter).
- Wahrung intertemporaler Lastengerechtigkeit bezüglich der IHK-Beiträge: Vermeidung jährlicher Schwankungen von Beitragssätzen.
- Erhebung grundsätzlich kostendeckender Gebühren und – soweit sachgerecht – auch kostendeckender Entgelte.
- Bestandserhalt der IHK-Finanzanlagen: Priorität der Sicherheit und Fristigkeit der Anlagen vor Rendite (nach Maßgabe der gesonderten IHK-Anlagerichtlinie).
- Einhaltung des Prinzips der sog. Haushaltswahrheit: Anlegung schätzgenauer Maßstäbe in den jeweiligen Prognosen mit Tatsachenunterfütterung, soweit möglich.

2. Umsetzung des Wirtschaftsplans

Die Umsetzung des Wirtschaftsplans erfolgt in eigener Verantwortung des Hauptamtes. Der Vollversammlung ist über die Umsetzung des laufenden Wirtschaftsplans mindestens einmal unterjährig sowie nach dem Eintritt oder bei unmittelbarem Bestehen erheblicher Veränderungen der Plangrundlage zu berichten.

3. Bilanzpolitik (Vermögens- und Kapitalstruktur)

Im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanung sowie im Hinblick auf den zugehörigen Jahresabschluss wird mit Blick auf die gesetzliche Funktion bzw. die Aufgaben der IHK insbesondere auf Folgendes geachtet:

- Gewährleistung einer fristenkongruenten und angemessenen Liquidität: Vorhaltung entsprechend verfügbarer Ein- und Anlagen.
- Sicherung des betriebsnotwendigen Vermögens: Schaffung und Unterhaltung des für den Betrieb der IHK erforderlichen Anlagevermögens (Sachanlagen und immaterielle Vermögensgüter).
- Bildung und Aufrechterhaltung von angemessenem Eigenkapital zum Bestandserhalt, zur Risikovorsorge und zur aufgabengemäßen Fortentwicklung der IHK, d. h. insbesondere: Unterhaltung und Dotierung allgemeiner Rücklagen in Relation zur Risikovorsorge.
- Transparenz bei Beteiligungen: Die Vollversammlung wird umfassend über wesentliche Geschäftsvorfälle und -situationen bei Tochtergesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung informiert und in wichtige Entscheidungen der Gesellschafterversammlungen einbezogen.

II. Personalwirtschaft

Die IHK orientiert sich als Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft am hohen Qualitätsanspruch ihrer Mitgliedsunternehmen. Die Beschäftigung von gut qualifizierten und motivierten Fachkräften ist dabei zentrale Voraussetzung dafür, dass ein hohes Maß an Qualität und Mitgliederorientierung bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gewährleistet wird.

Die IHK steht bei der Gewinnung und Bindung von leistungsfähigen und leistungswilligen Mitarbeitern im Wettbewerb mit der Wirtschaft, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Beteiligungen der öffentlichen Hand und Verbänden. Die Ausgestaltung der Grundsätze der Personalbewirtschaftung der IHK ist aus dieser besonderen Lage abgeleitet.

1. Personalplanung, -gewinnung und -entwicklung

Der Personalbestand wird auf der Grundlage absehbarer Veränderungen systematisch geplant und im Wirtschaftsplan und Jahresabschluss im Überblick dargestellt. Dies umfasst eine regelmäßige Überprüfung der Kapazitäten, die Ermittlung absehbarer Personalveränderungen, zum Beispiel durch natürliche Fluktuation, und die Förderung beziehungsweise Sicherung des Leistungsvermögens der Mitarbeiter. Entscheidend dabei ist der grundsätzlich in Tätigkeitsbeschreibungen abgebildete Aufgabenbezug aller Beschäftigten nach dem Grundsatz „Ausgaben folgen Aufgaben“.

Die IHK stellt regelmäßig und bedarfsgerecht Ausbildungsplätze zur Verfügung. Auch hierdurch ist sie in der Lage, gut ausgebildete Nachwuchskräfte zu rekrutieren.

Wesentliche Bestandteile der Personalentwicklung sind die systematische Einarbeitung neuer Mitarbeiter sowie die Durchführung gezielter Weiterbildungsmaßnahmen in fachlicher und persönlicher Hinsicht.

2. Vertragsbedingungen**a) Allgemein**

Die IHK unterliegt bezüglich der Bedingungen der Anstellungs- bzw. Arbeitsverträge (Festlegung von Gehalt einschließlich sonstiger Bestandteile wie Altersversorgung, Erholungsurlaub, Dienstwagen, Sonderzahlungen, Zulagen, sowie Arbeitszeit, etc.) keiner tarifvertraglichen Bindung.

Die Mitarbeiter werden grundsätzlich über standardisierte Arbeitsverträge auf der Grundlage der vom Hauptgeschäftsführer im Benehmen mit dem Präsidium festgelegten IHK-Rahmenrichtlinie und der IHK-Vergütungsrichtlinie im Sinne allgemeiner Geschäftsbedingungen unter Wahrung der gesetzlichen Rechte der Personalvertretung angestellt. Daneben besteht die Möglichkeit, einzelne Verträge frei auszuhandeln.

b) Gehaltsfindung und Altersversorgung

Bei der Ermittlung/Anpassung des Gehalts und der Altersversorgung des Hauptgeschäftsführers finden die gemeinsamen Grundsätze bzw. Leitlinien der IHK-Organisation (DIHK) zur Vergütungsfindung für IHK-Hauptgeschäftsführer Berücksichtigung.

Das Gehaltsniveau der übrigen Fach- und Führungskräfte ist angelehnt an die Besoldung des öffentlichen Dienstes. Die Gehaltsfindung orientiert sich dabei nach Art und Höhe an den Anforderungen zu den unterschiedlichen Funktionsgruppen gemäß der Personalübersicht zum Wirtschaftsplan. Grundsätzlich gilt, dass sich das Gehalt nach der Qualifikation, den persönlichen und fachlichen Anforderungen der zu besetzenden Stelle, der Verantwortung, der Leitungskompetenz sowie der Berufserfahrung richtet.

Seit 1. Januar 2017 gewährt die IHK für neue Beschäftigungsverhältnisse grundsätzlich keine betriebseigene Altersversorgung mehr und beschränkt sich damit auf die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten. Für die Bestandsbelegschaft bestehen nach Beschäftigtengruppen gestufte, unterstützungskassentragene – und damit arbeitgeberfinanzierte – Zusatzrentenzusagen.

Halle (Saale), 6. Dezember 2017

E. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss-Nr.: 80/17/4

Wirtschaftsplan 2018

Gemäß § 13 Abs. 2 Satzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) vom 7. Dezember 2011 bereitet der Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten und nach Beratung im Präsidium den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr vor.

Dieser wird hiermit vorgelegt mit seinen Bestandteilen:

- Wirtschaftssatzung 2018
- Bewirtschaftungsvermerke
- Erfolgsplan 2018
- Finanzplan 2018
- Erläuterungen

Sowie den Anlagen:

- Anlage 1 – Personal
- Anlage 2 – Investitionen
- Anlage 3 – Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen

Zusammenfassung

Dem Wirtschaftsplan 2018 sind der Wirtschaftsplan 2017 (Erfolgsrechnung), die FC-Werte (voraussichtliches Ist) 2017 sowie die testierte Erfolgsrechnung 2016 für Vergleichszwecke gegenübergestellt. Die jeweiligen Auswertungen beschränken bzw. beziehen sich jedoch nach den Vorgaben des Finanzstatuts auf die Planwerte 2017 und 2018.

Der Erfolgsplan 2018 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 1.166,4 TEUR ab. Er ergibt im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2017 voraussichtlich eine Ergebnisverschlechterung um 1.013,2 TEUR. Diese resultiert im Wesentlichen aus einem deutlich niedrigeren Betriebsergebnis aufgrund von einem erheblich angestiegenen Betriebsaufwand. Hauptursachen sind Sondereffekte (ca. 400 TEUR IHK-Wahl und ca. 350 TEUR Verdopplung des gewerbeertragsbasierten DIHK-Beitrags) sowie die moderate Nachholung verschobener Aufwendungen im Personalbereich. Das Defizit ist gedeckt über vorhandene Rücklagen (IHK-Wahl) und übertragene Überschüsse aus Vorjahren.

Die **Erträge** im Wirtschaftsplan 2018 setzen sich im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen (10.850,0 TEUR) sowie ferner aus Gebühren (1.522,8 TEUR) zusammen; hinzukommen öffentliche Fördermittel (298,3 TEUR). Die Mitgliedsbeiträge (Grundbeiträge und Umlagesatz) werden im Wirtschaftsplan 2018 unverändert bleiben, ebenso im Wesentlichen die Gebührensätze. Mit dem Wirtschaftsplan ist damit zugleich eine (einmalige) Entlastung der gebührenpflichtigen Ausbildungsunternehmen um mindestens 522,5 TEUR (bis zu 1.000 TEUR) dadurch verbunden, dass die Vorausfälligkeit der Gebühren für Berufsausbildungsverhältnisse erheblich verkürzt wird. Zudem soll die im Jahr 2017 beschlossene Entlastung bei den „mittleren“ Grundbeitragsstaffeln (um bis zu 50 Prozent) verlängert werden.

Die im Erfolgsplan 2018 ausgewiesenen ordentlichen **Aufwendungen** (Personal- und Sachaufwendungen sowie Zinsen und Steuern) steigen gegenüber dem Erfolgsplan 2017 um 929,7 TEUR von 13.523,9 TEUR auf 14.453,6 TEUR. Die Zinsaufwendungen steigen um 30,3 TEUR auf 200,4 TEUR (VJ: 170,1 TEUR).

Im Jahr 2018 sind **Investitionen** mit den Schwerpunkten IT und Gebäudeausstattung von insgesamt 489,4 TEUR (2017: 507,6 TEUR) geplant. Der für 2018 erforderliche Liquiditätsbedarf kann durch den Cashflow sowie die bereits vorhandenen finanziellen Mittel sichergestellt werden.

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau für das Geschäftsjahr 2018

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 6. Dezember 2017 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), und der Beitragsordnung vom 27. September 2017 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2018 (1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan	
mit der Summe der Erträge in Höhe von	EUR 13.287.300,00
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	EUR 14.453.600,00
und einem Jahresergebnis in Höhe von	EUR -1.166.400,00
sowie einem geplanten Vortrag aus den Jahren 2016 und 2017 in Höhe von	EUR 6.085.738,19
Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	EUR 4.919.362,51
2. im Finanzplan	
mit einem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von	EUR -740.400,00
mit einem Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von	EUR -489.385,00
darunter Auszahlungen für Investitionen	EUR 489.385,00
mit einem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	EUR 0,00

Zur Durchführung des Wirtschaftsplanes hat die Geschäftsführung eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von EUR 1.000.000,00 zu vollziehen.
Darüber hinaus wird die Geschäftsführung ermächtigt, Entnahmen aus der Liquiditätsrücklage
a) für die Finanzierung der Investitionen gemäß Anlage 2 zum Wirtschaftsplan bis zu einer Höhe von EUR 489.385,00
b) zur Sicherung der Liquidität bis zu einer Höhe von EUR 1.000.000,00 vorzunehmen.

festgestellt.

II. Beitrag

1. Beitragsbefreiung

Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 5.200,00 nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 25.000,00 nicht übersteigt.

2. Grundbeitrag

Als Grundbeitrag ist zu erheben von:

- 2.1 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen (einschließlich eingetragener und nicht eingetragener Vereine), die nicht im Handelsregister eingetragen sind, nicht kraft Rechtsform als Kaufleute gelten und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (Nichtkaufleuten), sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift oder sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlagten sind, **EUR 60,00**
- 2.2 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen, die im Handelsregister eingetragen sind oder kraft Rechtsform als Kaufleute gelten sowie von IHK-Zugehörigen, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (Kaufleuten), sofern sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlagten sind, **EUR 190,00**
- 2.3 IHK-Zugehörigen ab einer Umsatzgröße über EUR 25.000.000,00 nach folgender Staffelung, sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift:

Stufe	Umsatz	Grundbeitrag
1	über EUR 25.000.000,00 bis EUR 50.000.000,00	EUR 2.250,00
2	über EUR 50.000.000,00 bis EUR 100.000.000,00	EUR 4.500,00
3	über EUR 100.000.000,00 bis EUR 200.000.000,00	EUR 9.000,00
4	über EUR 200.000.000,00 bis EUR 400.000.000,00	EUR 18.000,00
5	über EUR 400.000.000,00	EUR 36.000,00

- 2.4 IHK-zugehörigen Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personengesellschaft erschöpft, wird für das laufende Geschäftsjahr auf schriftlichen Antrag hin eine Ermäßigung des Grundbeitrages im Sinne von Ziff. II. 2.2 um 50 Prozent gewährt, sofern beide Gesellschaften der IHK zugehören.

3. Umlage

Als Umlage ist zu erheben 0,19 Prozent des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das laufende Geschäftsjahr.

5. Beitragserhebung

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides letzten vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinnes aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Umsatz, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich ist.

Vorauszahlungen sollen bis zur endgültigen Festsetzung nur einmal erfolgen. Auf Antrag des IHK-Zugehörigen kann davon abgewichen werden.

Soweit ein IHK-Zugehöriger die Anfrage der IHK nach der Höhe der Bemessungsgrundlagen für Umlage und Grundbeitrag nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

III. Kredite

1. Investitionskredite

Keine.

2. Kassenkredite

Keine.

Halle (Saale), 6. Dezember 2017

Carola Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



Prof. Dr. Thomas Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Bewirtschaftungsvermerke

Der Vergleich des Wirtschaftsplans 2018 zum Vorjahr erfolgt auf der Grundlage des bestätigten Wirtschaftsplans 2017 (Beschluss der Vollversammlung vom 7. Dezember 2016) sowie des festgestellten Jahresabschlusses 2016 (Beschluss der Vollversammlung vom 27. September 2017).

1. Zweckbindungen

Die Erträge aus öffentlichen Zuwendungen sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.

2. Deckungsvermerk

Es besteht Deckungsfähigkeit gemäß

- § 11 Abs. 3 Finanzstatut: Die Personalaufwendungen und die übrigen Aufwendungen sind insgesamt gegenseitig deckungsfähig.
- § 11 Abs. 4 Finanzstatut: Investitionsausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Übertragungsvermerk

Die geplanten Investitionen sind bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweiten Geschäftsjahres übertragbar.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren liegen nicht vor.

5. Bewirtschaftung von Rücklagen

Zur Durchführung des Wirtschaftsplanes hat die Geschäftsführung eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von **EUR 1.000.000,00** zu vollziehen.

Darüber hinaus wird die Geschäftsführung ermächtigt, Entnahmen aus der Liquiditätsrücklage

- a) für die Finanzierung der Investitionen gemäß Anlage 2 zum Wirtschaftsplan bis zu einer Höhe von **EUR 489.385,00**
- b) zur Sicherung der Liquidität bis zu einer Höhe von **EUR 1.000.000,00**

vorzunehmen.

Erfolgsplan 2018

	Plan 2018	Plan 2017	FC 2017	IST 2016
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Erträge aus IHK-Beiträgen	10.850.000,00	10.350.000,00	14.800.000,00	10.089.905,29
2. Erträge aus Gebühren	1.522.760,00	2.130.470,00	2.449.930,00	2.114.346,14
3. Erträge aus Entgelten	59.910,00	60.794,00	62.694,00	57.583,18
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen	27.225,00	0,00	0,00	80.777,00
5. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Sonstige betriebliche Erträge	791.260,03	799.418,70	1.105.358,89	960.235,84
- davon: Erträge aus Erstattungen	50.600,00	64.100,00	55.000,00	105.894,00
- davon: Erträge aus öffentlichen Zuwendungen	298.300,00	295.865,78	312.425,12	261.853,59
- davon: Erträge aus Abführung an gesonderte Wirtschaftspläne	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebserträge	13.251.155,03	13.340.682,70	18.417.982,89	13.302.847,45
7. Materialaufwand	-1.110.467,00	-1.172.160,35	-1.117.195,28	-1.198.547,99
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-302.765,00	-315.315,40	-308.130,40	-310.052,51
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-807.702,00	-856.844,95	-809.064,88	-888.495,48
8. Personalaufwand	-6.794.500,00	-6.372.300,00	-6.282.206,78	-6.069.912,09
a) Gehälter	-5.492.000,00	-5.147.900,00	-5.041.306,78	-4.792.368,48
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-1.302.500,00	-1.224.400,00	-1.240.900,00	-1.277.543,61
9. Abschreibungen	-547.200,00	-571.000,00	-579.500,00	-597.942,65
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-547.200,00	-571.000,00	-579.500,00	-597.942,65
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.774.071,72	-5.210.179,99	-4.860.501,95	-4.511.969,03
Betriebsaufwand	-14.226.238,72	-13.325.640,34	-12.839.404,01	-12.378.371,76
Betriebsergebnis	-975.083,69	15.042,36	5.578.578,88	924.475,69
11. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	35.000,00	28.000,00	26.000,00	32.797,19
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.100,00	2.100,00	1.100,00	777,21
- davon Erträge aus Abzinsung	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-200.400,00	-170.100,00	-168.100,00	-52.640,78
- davon Aufwendungen aus Aufzinsung	-200.400,00	-170.000,00	-168.000,00	-52.640,78
Finanzergebnis	-164.300,00	-140.000,00	-141.000,00	-19.066,38
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.139.383,69	-124.957,64	5.437.578,88	905.409,31
16. Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
17. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00
19. Sonstige Steuern	-26.991,99	-28.208,59	-27.908,59	-32.541,84
20. Jahresergebnis (+ Jahresüberschuss / - Jahresfehlbetrag)	-1.166.375,68	-153.166,23	5.409.670,29	872.867,47
21. Ergebnisvortrag JA 2016 / FC 2017 (vorläufig)	6.085.738,19	0,00	0,00	0,00
22. Entnahmen aus Rücklagen	1.481.237,52	0,00	0,00	234.200,43
a) aus der Ausgleichsrücklage	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00
b) aus der Liquiditätsrücklage	0,00	0,00	0,00	133.100,00
c) aus anderen Rücklagen	481.237,52	0,00	0,00	0,00
- davon: aus Baurücklage	0,00	0,00	0,00	101.100,43
- davon: aus Rücklage VV-Wahl 2018	400.000,00	0,00	0,00	0,00
- davon: aus Instandh./Modernisierungsrücklage Hauptgebäude	81.237,52	0,00	0,00	0,00
23. Einstellungen in Rücklagen	6.400.600,03	0,00	0,00	0,00
a) in die Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
b) in die Liquiditätsrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
c) in andere Rücklagen	6.400.600,03	0,00	0,00	0,00
24. Bilanzergebnis (+ Bilanzüberschuss / - Bilanzfehlbetrag)	0,00	-153.166,23	5.409.670,29	1.107.067,90

Finanzplan 2018

Hinweis: Die Nummerierung der Positionen entspricht der Finanzrechnung.

	Plan 2018	Plan 2017	Ist 2016
	EUR	EUR	EUR
1. Jahresergebnis vor außerordentlichen Posten	-1.166.375,68	-153.166,23	947.276,80
2. +/- AFA und Sonderposten	426.000,00	449.800,00	476.718,65
a) +/- <u>Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf</u>	<u>547.200,00</u>	<u>571.000,00</u>	<u>597.942,65</u>
b) - <u>Erträge aus der Auflösung der Sonderposten</u>	<u>-121.200,00</u>	<u>-121.200,00</u>	<u>-121.224,00</u>
3. +/- Veränderungen Rückstellungen/RAP	0,00	0,00	84.798,98
<i>Positionen 4.-8. entfallen im Plan</i>			
9. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-740.375,68	296.633,77	5.254.667,58
10. + Einzahlungen aus Abgängen	0,00	0,00	18.828,24
11. - Auszahlungen ¹⁾	-390.750,00	-457.550,00	-152.437,69
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immat. Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00
13. - Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens ¹⁾	-98.635,00	-50.000,00	-2.462,50
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen ¹⁾	0,00	0,00	0,00
16. = Cashflow aus Investitionstätigkeit	-489.385,00	-507.550,00	-136.071,95
17. + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0,00	0,00	0,00
a) + <u>Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
b) - <u>Einzahlungen aus Investitionszuschüssen</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
18. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	0,00	0,00	0,00
19. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
20. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)	-1.229.760,68	-210.916,23	5.118.595,63

¹⁾ vgl. Anlage 2 zum Wirtschaftsplan 2018 - Übersicht Investitionen

Erläuterungen zur Wirtschaftssatzung und zum Wirtschaftsplan 2018

1. Aufbau und Bedeutung

Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung. Er dient der IHK als Instrument der Planung, Überwachung und Steuerung der wirtschaftlichen Entwicklung für das geplante Wirtschaftsjahr und der Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der IHK im betreffenden Geschäftsjahr voraussichtlich notwendig sein wird. So wird sichergestellt, dass die IHK über die erforderlichen Mittel zur wirkungsvollen Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrags verfügen kann.

Auf Basis des kaufmännischen Rechnungswesens wird der Vollversammlung, die das Etatrecht ausübt, vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres der Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Wirtschaftsplan bildet damit die Grundlage für die Vereinnahmung und Verausgabung von Mitteln durch das IHK-Hauptamt nach Maßgabe der hierdurch erfolgten Ermächtigung durch die IHK-Vollversammlung.

Der Wirtschaftsplan stellt (aufwandseitig) den Finanzbedarf der IHK im jeweiligen Planjahr dar und legt zugleich vor dem Hintergrund des Erfordernisses seiner Ausgeglichenheit fest, wie dieser Finanzbedarf (ertragsseitig) zu decken ist. Zur Deckung des Finanzbedarfs stehen folgende Mittel zur Verfügung: Beiträge nach Maßgabe von Beitragsordnung und Wirtschaftssatzung, Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung, Entgelte, öffentliche Zuschüsse (Fördermittel), außerordentliche Erträge, Auflösung von Rückstellungen, Entnahme aus Rücklagen, Kredite.

Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan, der in seinem Aufbau einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) entspricht, sowie einem Finanzplan, der vergleichbar einer Cashflow-Rechnung den Nettozufluss an liquiden Mitteln während einer Periode darstellt. Ihm vorangestellt ist die Wirtschaftssatzung, in der vor allem die Festsetzung der IHK-Beiträge aufgeschlüsselt wird. Dabei enthält der Erfolgsplan alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen und ist ausgeglichen aufzustellen. Die Grundsätze der Vollständigkeit sowie der Zeitpunkt- und Betragsgenauigkeit finden im Rahmen der Wahrung der Prinzipien der Haushaltswahrheit und Schätzgenauigkeit Beachtung. Eine Personalübersicht rundet den Wirtschaftsplan ab. Zum Wirtschaftsplan gehören ferner die Bewirtschaftungsvermerke, die die Zweckbindungen von Erträgen sowie öffentlichen Zuwendungen zu bestimmten Aufwandspositionen festlegen.

Die Aufstellung des Wirtschaftsplans erfolgt auf der Grundlage der jeweils einschlägigen satzungsrechtlichen Regeln (Finanzstatut und dazugehörige Richtlinien). Ferner finden alle bestehenden rechtlichen Verpflichtungen und die erkennbaren Chancen und Risiken Berücksichtigung.

2. Planungsgrundlagen

Der Wirtschaftsplan stellt den Finanzbedarf der IHK und seine Deckung fest. Ihm liegen bestimmte Erwägungen als Planungsprämissen sowie zur Bewirtschaftung des Eigenkapitals der IHK – insbesondere der Rücklagen – zugrunde.

a) Planungsprämissen

Dem Wirtschaftsplan 2018 liegt die Umsetzung folgender Prinzipien zugrunde:

- Unbedingte Verlässlichkeit der aufgabengemäßen Einrichtungen und Leistungen der IHK: Erhaltung der IHK-Leistungskraft auch unter ungünstigen Rahmenbedingungen (jedoch Unterstellung der wesentlichen Beibehaltung des Aufgabenbestandes, der Art der Finanzierung und des öffentlichen Körperschaftsstatus).
- Vermeidung von Abhängigkeiten: Grundsätzlicher Vorrang der Eigenfinanzierung vor Fremdfinanzierung (Ausnahme: Finanzierungsleasing bei Investitionsgütern mit relativ kurzem Produktlebenszyklus, sofern Kauf nicht eindeutig vorteilhafter).
- Wahrung intertemporaler Lastengerechtigkeit bezüglich der IHK-Beiträge: Vermeidung jährlicher Schwankungen von Beitragssätzen.
- Erhebung grundsätzlich kostendeckender Gebühren und – soweit sachgerecht – auch kostendeckender Entgelte.
- Bestandserhalt der IHK-Finanzanlagen: Priorität der Sicherheit und Fristigkeit der Anlagen vor Rendite (nach Maßgabe der gesonderten IHK-Anlagerichtlinie).
- Einhaltung des Prinzips der sog. Haushaltswahrheit: Anlegung schätzgenauer Maßstäbe in den jeweiligen Prognosen mit Tatsachenunterfütterung, soweit möglich.

b) Eigenkapital/Rücklagen

Zu einer soliden Wirtschaftsführung gehört die Bildung von Eigenkapital, das eine angemessene Risikovorsorge ermöglicht. Dies entspricht dem kaufmännischen Prin-

zip der Vorsicht. Zum Eigenkapital zählen die Nettoposition, die Rücklagen sowie ein etwaiger Ergebnisvortrag. Die Nettoposition dient der Finanzierung des unbeweglichen Anlagevermögens (i. e. insbesondere selbst genutzte IHK-Immobilien). Die Rücklagen bestehen vor allem aus der allgemeinen Ausgleichsrücklage (Pflichtrücklage) und derzeit noch aus der bis zum 31. Dezember 2020 aufzulösenden Liquiditätsrücklage. Die Rücklagen sollen ergebnis- bzw. liquiditätsbezogene Risiken abfedern und somit die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten gewährleisten.

Allgemeine Rücklagen waren bisher im Rahmen vorgesehener pauschaler Korridore ohne weiteres zulässig. Die höchstrichterliche verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 2015) hat hierzu erstmalig Anforderungen hinsichtlich der argumentativen Untermauerung formuliert, die bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans beachtet werden sind (zur Umsetzung siehe Punkt 3 j) „Prognose zur Entwicklung der Rücklagen“.

Im Einzelnen:

Hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen an die Wirtschaftsplanung ist zunächst das zu den Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts gehörende Gebot der Haushaltswahrheit zu beachten, aus dem in Ansehung von Prognosen das Gebot der Schätzgenauigkeit folgt. Dieses ist nicht schon dann verletzt, wenn sich eine Prognose im Nachhinein als falsch erweist; Prognosen müssen aber aus der Sicht ex ante sachgerecht und vertretbar ausfallen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die IHK kein unzulässiges Vermögen bilden darf. Das schließt die Bildung von Rücklagen zwar nicht aus, bindet sie jedoch an einen sachlichen Zweck. Zudem muss auch die Höhe der Rücklagen vom sachlichen Zweck gedeckt sein.

Diesem Gebot hinreichend bestimmter sachlicher Zweckbindung der Rücklagen im Rahmen zulässiger Kammertätigkeit entsprechend, sieht das Finanzstatut der IHK in § 15a Abs. 2 vor, dass die Bildung zweckbestimmter Rücklagen zulässig ist. Sie sind in der Bilanz oder im Anhang zum Jahresabschluss gesondert einzeln auszuweisen. Der Verwendungszweck und der Umfang sind hinreichend zu konkretisieren, ebenso der Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Veränderung von Rücklagen ist notwendiger Bestandteil der Aufstellung des Wirtschaftsplans, vgl. § 7 Abs. 2 Finanzstatut der IHK (FS).

Im Rahmen der Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben der IHK ist auch nach der neueren Rechtsprechung die Bildung von angemessenen Rücklagen durch eine IHK nicht nur rechtlich zulässig, sondern ggf. sogar verpflichtend geboten. Denn die Bildung angemessener Rücklagen gehört zur geordneten Haushalts- und Wirtschaftsführung einer IHK, so dass es sich bei den Mitteln für angemessene Rücklagen ebenfalls um „Kosten der IHK“ i. S. d. Beitragsrechts (§ 3 Abs. 2 S. 1 IHKG) handelt. Die Grenze zur „unzulässigen Vermögensbildung“ ist hierbei erst überschritten, wenn die Rücklagen der IHK selbst unter Berücksichtigung der langfristigen wirtschaftlichen Entwicklung nicht erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit der IHK aufrecht zu erhalten.

Über die Frage der Angemessenheit entscheidet die Vollversammlung als Haushaltssouverän im Rahmen ihres weiten, gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraums (Recht der IHK zur Selbstverwaltung). Als Entscheidungsgrundlage dient dabei der vorliegende Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 einschließlich des beigegebenen Rücklagenspiegels.

Wenn die Vollversammlung im Rahmen ihres Gestaltungsspielraums eine Prognose im Wege der Schätzung darüber anzustellen hat, welche Finanzmittel zur Finanzierung ihrer geplanten Aufgabenerledigung erforderlich sind, erfordert dies eine jährliche Befassung mit Art, Zweckbindung und Höhe geplanter Rücklagen. Denn ohne diese Kenntnis kann die Vollversammlung nicht schätzgenau beurteilen, welche (zusätzlichen) Beitragsmittel der IHK-Zugehörigen sie noch für erforderlich hält, um die Aufgabenerledigung zu finanzieren.

Das bedeutet, dass im Zuge der jährlichen Wirtschaftsplanung der Vollversammlung vor Beschlussfassung über die Beitragshöhe folgende Informationen zu übermitteln sind:

- Welche Rücklagen mit welcher Zweckbindung und welchem Volumen (in Euro und Prozent der geplanten Aufwendungen) stehen zur Verfügung?
- Für welche Aufgaben und Risiken müssen nach der Prognose etwaige Rücklagen gebildet werden, insbesondere bei der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich potentieller ergebniswirksamer Ertragschwankungen?

Dieser Risikoprognose müssen wegen der Verwendungsneutralität der IHK-Finanzmittel weder bestimmte Aufgaben noch bestimmte Euro-Beträge zugeordnet werden. Entscheidend ist, dass im jeweiligen Einzelfall die Rücklagenbildung nicht willkürlich erscheint, sondern das Volumen plausibel, nachvollziehbar und vertretbar ist; hierbei ist den jeweiligen Besonderheiten der IHK und ihrer spezifischen Gesamtrisikolage Rechnung zu tragen.

Die Identifizierung und Bewertung wesentlicher Risiken erfolgt unter Verwendung einer geprüften Simulations- und Berechnungssoftware. Dabei handelt es sich um ein wirtschaftsübliches mathematisches Verfahren, welches die Wechselwirkung zwischen den Risiken und der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten der einzelnen Risiken und ihres Schadensausmaßes stochastisch berücksichtigt. Dieses Vorgehen ermöglicht es der IHK, die so bewerteten Risiken im Hinblick auf zu bildende Rücklagen zu quantifizieren, d. h. mit dem Grad bisher getroffener vorsorglicher Reservenbildung abzugleichen.

Als mögliche „Risikogruppen“ bei der Prognoseentscheidung sind hierbei insbesondere untersucht worden:

- Konjunkturbedingte Schwankungen des Beitragsaufkommens
- Ausfall großer Beitragszahler
- Korrekturen von Beitragsbescheiden aufgrund von Mitteilungen der Finanzverwaltung
- Liquiditätsrisiken bei verspäteter Beitragserhebung
- Mögliche Mindereinnahmen bei eigenerwirtschafteten IHK-Einnahmen (z. B. im Entgeltbereich bei rückläufigem Weiterbildungsgeschäft)
- Mögliche Mindereinnahmen bei Gebühren im hoheitlichen Bereich, insbesondere etwa durch demografiebedingte rückläufige Auszubildungsverhältnisse
- Rückläufiges Finanzergebnis durch anhaltende Niedrigzinsphase
- Risiken aus IHK-Liegenschaften (unterbliebene Instandhaltung bzw. Modernisierung)
- Risiken aus IT-Störungen

Gegengerechnet werden etwaige Chancen, z. B. nicht genau planbare, aber absehbare Mehrerträge an Beiträgen oder Gebühren.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Rücklagen zur Absicherung finanzieller Risiken bestimmt sind und daher ihre Aufrechterhaltung empfohlen wird (zu den Details siehe Punkt 3 j) „Prognose zur Entwicklung der Rücklagen“).

Die Dotierung der Ausgleichsrücklage soll höchstens der betragsmäßigen Abdeckung der nicht durch andere Maßnahmen vermeidbaren bzw. reduzierbaren quantifizierbaren Restrisiken entsprechen, wobei vorhandene Rückstellungen, zweckgebundene Rücklagen und Versicherungen berücksichtigt worden sind (Nettorisiken als verbleibende Risiken).

Darüber hinaus baut die IHK weiterhin ein Risiko- und Compliancemanagementsystem auf. Durch das Risikomanagementsystem sollen die vielfältigen Risiken und Chancen gesteuert werden. Mit dem Compliancemanagementsystem soll der organisatorische Rahmen geschaffen werden, um die Einhaltung von externen und internen Regeln abzusichern und Regelverstöße frühzeitig zu erkennen, bevor diese zu Schäden für die IHK führen.

3. Erfolgsplan

Der Erfolgsplan enthält die zusammengefassten Positionen der Gliederung einer GuV für Kapitalgesellschaften nach HGB unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer IHK. Vorliegend werden die Werte des Plans 2018 und des Plans 2017 gegenübergestellt. Dabei wird insbesondere auf etwaige Änderungen eingegangen.

Im Einzelnen:

a) Die **Erträge aus Beiträgen** setzen sich aus einem Grundbeitrag und einer Umlage zusammen. Der Grundbeitrag ist ein einheitlicher Betrag, der nach Art, Umfang und Leistungskraft des Gewerbetriebes (hier: Umsatz) gestaffelt wird. Die Umlage wird durch einen Hebesatz ermittelt, Bemessungsgrundlage ist der Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das jeweilige Jahr.

Für das Geschäftsjahr 2018 werden Erträge aus IHK-Beiträgen in Höhe von 10.850,0 TEUR geplant (VJ: 10.350,0 TEUR). Die geplanten Erträge aus IHK-Beiträgen sehen Umlagen in Höhe von 5.750,0 TEUR (VJ: 4.800,0 TEUR) und Grundbeiträge von 5.100,0 TEUR (VJ: 5.550,0 TEUR) vor. Den Planwerten liegt eine Prognose zugrunde, die die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens im Bundesland Sachsen-Anhalt, die Hochrechnungen des Arbeitskreises Steuerschätzung und die Ergebnisse der durch eigene IHK-Konjunkturumfragen ermittelten Geschäftserwartungen berücksichtigt.

Die Beitragsprognose beinhaltet die Hochrechnung eines Freistellungsgrades von knapp 40 Prozent. Danach wird voraussichtlich dieser Anteil der gesetzlichen IHK-Mitglieder von ca. 56.000 kraft Gesetz (Gewerbebeitrag unter 5.200 EUR) nicht zur Beitragszahlung herangezogen. Damit wird die Grenze von 45 Prozent Freistellungsgrad nicht erreicht, ab der die Vollversammlung über die Herabsetzung der Gewerbebeitragsgrenze zu entscheiden hat (§ 3 Abs. 3 IHK-Gesetz).

b) Die **Erträge aus Gebühren** betreffen Berufsbildungsgebühren, Fortbildungsgebühren, Erträge aus der Registrierung, Zulassung und Prüfung von Versicherungs- und Finanzanlagenvermittlern sowie sonstige Gebühren, z. B. in den Bereichen Industrie und Verkehr sowie Außenwirtschaftsverkehr (Zoll).

Die Erträge aus Gebühren werden mit 1.522,8 TEUR (und damit um 607,7 TEUR niedriger als im Vorjahr) veranschlagt. Die Reduzierung erfolgt im Wesentlichen aufgrund einer Umstellung in der Fälligkeit der Ausbildungsgebühren.

c) Die **Erträge aus Entgelten** setzen sich aus Verkaufserlösen zum Beispiel für Formulare und Druckschriften, Erlösen aus Seminaren und Beratungsleistungen zusammen. Erträge aus Entgelten erzielt die IHK überall dort, wo keine hoheitlichen Funktionen ausgeübt werden.

Die für 2018 vorgesehenen Erträge aus Entgelten in Höhe von 59,9 TEUR sind nahezu auf Vorjahresniveau (VJ: 60,8 TEUR).

d) Die **sonstigen betrieblichen Erträge** betreffen insbesondere Erträge aus Erstattungen von Personal- und Sachkosten, Entgelte aus der Überstellung von Prüflingen durch andere IHKn, Erträge aus der Vermietung und Verpachtung sowie periodenfremde Erträge unter anderem aus der Auflösung von Rückstellungen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge werden mit 791,3 TEUR geplant (VJ: 799,4 TEUR). Die Reduzierung gegenüber dem Planansatz des Vorjahres resultiert vorrangig aus sinkenden Erträgen aus Erstattungen aus dem Personalbereich.

Betriebserträge

Die Betriebserträge betragen insgesamt 13.251,2 TEUR (VJ: 13.340,7 TEUR).

e) Unter den **Materialaufwendungen** werden im Wesentlichen die im Rahmen der Aus- und Fortbildungsprüfungen gezahlten Prüfer- und Korrektorenschädigungen, Aufwendungen für Prüfungsaufgaben und -materialien, Reisekosten der Prüfer und Dozenten sowie externe Kosten für die Prüfung und Registrierung der Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler erfasst.

Der erwartete Materialaufwand von 1.110,5 TEUR liegt mit 61,7 TEUR unter dem Planansatz 2017. Hauptursache dafür sind geringere Aufwendungen für bezogene Leistungen (u. a. Honorare von Dozenten).

f) Der **Personalaufwand** 2018 in Höhe von 6.794,5 TEUR erhöht sich zum Planansatz 2017 um 422,2 TEUR, insbesondere durch die prognostizierte Steigerung des Bruttoinlandsprodukts des Landes Sachsen-Anhalt und die damit verbundene Gehaltsanpassung sowie durch die geplante Wiederbesetzung einer (seit über einem Jahr vakanten) Abteilungsleiterstelle. Ergänzende Erläuterungen sind der Personalübersicht (Anlage 1) zu entnehmen. Der Personalaufwand enthält bis zu einem Prozent des Gehaltsaufwands für erfolgsabhängige Sonderzahlungen sowie individuelle Prämien für die Anerkennung besonderer Einzelleistungen. Die **sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung** betreffen im Wesentlichen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Aufwendungen an die Unterstützungskasse, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen und sonstigen Rückstellungen sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

g) Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten unter anderem Aufwendungen für Telekommunikation und Porto, IT-Dienstleistungen und Software, die Anmietung von Büro- bzw. Sitzungsräumen beziehungsweise von Betriebs- und Geschäftsausstattung, Energieversorgung, die Instandhaltung von IHK-Gebäuden sowie den Beitrag an den Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK).

Enthalten sind auch Zuwendungen, Spenden und Aufwendungen im Zusammenhang mit Kooperationen/Gemeinschaftsveranstaltungen mit Dritten: Die IHK führt im Laufe eines Jahres zahlreiche Gemeinschaftsveranstaltungen mit Partnern (zumeist anderen IHKn) durch. Je nach Veranstaltungsformat, Organisation und Finanzierung kann es unterjährig zu Kooperationen dieser Partner bis hin zu (übergangsweisen) GbR-Konstruktionen kommen. Die konkreten Kooperationsvereinbarungen liegen zum Zeitpunkt der Wirtschaftsplanung zumeist noch nicht vor.

Die vorgesehenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 5.774,1 TEUR (VJ: 5.210,2 TEUR). Ausgewählte Hauptpositionen entwickeln sich danach wie folgt:

	Plan 2018	Plan 2017
Sonstiger Personalaufwand	195,4 TEUR	189,8 TEUR
dav.: Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	125,8 TEUR	
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen und Leasing	414,8 TEUR	444,5 TEUR
dav.: für Diensträume/Gebäude	110,4 TEUR	
für sonstiges Anlagevermögen	136,0 TEUR	
Aufwendungen für Fremdleistungen	797,3 TEUR	664,9 TEUR
dav.: Internetauftritt	50,0 TEUR	
eIHK	85,0 TEUR	
Miwi	150,0 TEUR	
Rechts- und Beratungskosten	235,3 TEUR	227,4 TEUR
dav.: Prüfung Jahresabschluss	63,3 TEUR	
Rechtsberatung	34,0 TEUR	
Sonstige Beratungen, Gutachten	121,5 TEUR	
Bürobedarf, Literatur, Telekommunikation	699,1 TEUR	602,1 TEUR
dav.: Porto	310,0 TEUR	
Telekommunikation	136,4 TEUR	
Drucksachen	165,0 TEUR	
Büromaterial	20,1 TEUR	
Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	634,3 TEUR	506,3 TEUR
dav.: Bewirtungskosten	210,0 TEUR	
Vortrags- und Künstlerhonorare	88,2 TEUR	
Fotoarbeiten	54,0 TEUR	
Aufwendungen Grundstücke, Gebäude- und Geschäftsausstattung	1.086,3 TEUR	1.238,0 TEUR
dav.: Instandhaltung der IHK-eigenen Gebäude und Grundstücke	190,9 TEUR	
dav.: Instandhaltung und Wartung von Geschäftsausstattungen inkl. EDV	438,0 TEUR	
dav.: laufende Aufwendungen für Grundstücke und Gebäude (u. a. Strom, Gas, Wasser)	457,5 TEUR	
Andere sonstige betriebliche Aufwendungen	951,5 TEUR	949,2 TEUR
dav.: Aufwendungen für Zuwendungen und Spenden i. S. d. IHK-Zuwendungssatzung	52,9 TEUR	
dav.: Aufwendungen für sonst. Mitgliedschaften und Zuschüsse an IHK-Organisationen		
dav.: Auftragsberatungsstelle	54,0 TEUR	
dav.: Abschreibungen auf Forderungen aus Beiträgen, Gebühren und Entgelten	336,6 TEUR	
dav.: Reisekosten Beschäftigte und Nichtbeschäftigte	121,0 TEUR	

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen 2018 sind geplante Aufwendungen für den DIHK (750,0 TEUR), den Neujahrsempfang (70,4 TEUR), das Sommerfest (69,1 TEUR), die Bestenehrung (37,8 TEUR) und die Prüfererhebung (22,5 TEUR) sowie für die Vollversammlungswahl (435,0 TEUR) enthalten.

Betriebsaufwand

Mit 14.226,2 TEUR liegt der Betriebsaufwand um 900,6 TEUR über dem Niveau des Vorjahres.

Betriebsergebnis

Der Erfolgsplan sieht ein Betriebsergebnis von -975,1 TEUR vor (VJ: 15,0 TEUR).

h) Das **Finanzergebnis** berücksichtigt im Wesentlichen Zinserträge aus Finanzanlagen sowie Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen. Das Finanzergebnis 2018 sinkt gegenüber dem Vorjahr um 24,3 TEUR auf -164,3 TEUR. Hauptursache hierfür sind die gestiegenen Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen.

i) Das **Steuerergebnis** betrifft Aufwendungen für Grundsteuer sowie Kfz-Steuer.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt -1.139,4 TEUR (VJ: -125,0 TEUR).

Jahresergebnis

Das Jahresergebnis beläuft sich aufgrund der vorstehend erläuterten Entwicklungen unter Berücksichtigung von sonstigen Steuern in Höhe von 27,0 TEUR auf insgesamt -1.166,4 TEUR.

j) **Prognose zur Entwicklung der Rücklagen**

Der Stand der Rücklagen beruht auf dem voraussichtlichen Stand zum 31. Dezember 2017 und berücksichtigt die geplanten Veränderungen im Geschäftsjahr 2018.

Im Rahmen des Risikomanagements untersucht die IHK mindestens jährlich Risiken und Chancen. Dabei wurden in einem ersten Schritt insbesondere folgende Schwerepunktrisiken identifiziert: Erträge aus Beiträgen und Gebühren (Ausfall- bzw. Liquiditätsrisiko), das Rendite- und Verlustrisiko von Finanzanlagen, Haftungs- und Rechtsfragen sowie IT-Risiken.

Sodann wurden unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungswerte jeweils prognostische Schadensausmaße (Nettoeinbußen, d. h. unter Abzug von Rückstellungen, speziellen, d. h. zweckgebundenen Rücklagen und potentiellen Versicherungsleistungen) und Eintrittswahrscheinlichkeiten zugewiesen. Darüber hinaus wurden einzelne Risiken auf untereinander bestehende Korrelationen untersucht und diese Auswirkungen entsprechend berücksichtigt. Für die Ermittlung einer notwendigen Risikomasse wurde im Rahmen einer softwaregestützten Risikosimulation sodann ein Konfidenzintervall von 95 Prozent angelegt, d. h. der ermittelte Betrag deckt das berechnete Risikopotential mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 Prozent ab. Liquiditätsrisiken wurden gesondert erfasst (nach der gängigen Methode „erwartetes Ausmaß multipliziert mit der voraussichtlichen Eintrittswahrscheinlichkeit“). Dem liegt folgende Erwägung zugrunde: Gemeint ist das Risiko, dass das verfügbare Umlaufvermögen nicht die laufenden Kosten der IHK deckt. Ab Beginn eines jeden Geschäftsjahres nimmt das verfügbare Umlaufvermögen wegen der Deckung der laufenden Kosten (ca. 1 Mio. EUR/Monat, insbesondere monatlicher Personal- und Materialaufwand) kontinuierlich ab, zu Jahresbeginn sogar stärker, da bestimmte Verträge vorab zu erfüllen sind (z. B. Versicherungsverträge). Die „Auffüllung“ erfolgt dann nach der ersten Hauptveranlagung ab März eines jeden Geschäftsjahres. Wird die Veranlagung – z. B. aufgrund durchgreifender rechtlicher Bedenken – nicht zu diesem Zeitpunkt durchgeführt, droht der IHK die (vorübergehende) Zahlungsunfähigkeit; das rechtsaufsichtsführende Land würde dann zumindest mit den Personalkosten belastet. Daher ist insoweit Vorsorge zu treffen, was derzeit (noch) im Rahmen der Liquiditätsrücklage erfolgt. Es wird von einem Liquiditätsübertrag aus dem Vorjahr in Höhe von 2 Mio. EUR und einer Verzögerung von bis zu acht Monaten ausgegangen. Unter Annahme dieser Voraussetzungen beläuft sich das Risikopotential der IHK vorläufig auf insgesamt etwa 8,7 Mio. EUR (Angabe nur näherungsweise möglich, da simulationsabhängig etwa plus/minus 10 Prozent). Damit dieses Risikopotential in einem angemessenen Umfang durch die allgemeinen Rücklagen (Ausgleichsrücklage und Liquiditätsrücklage) abgedeckt wird, wird die Ausgleichsrücklage entsprechend angepasst durch eine Entnahme von 1.000,0 TEUR.

Dabei entwickelten sich die Risikogruppen entsprechend der folgenden Aufstellung zum Risikoausmaß der IHK Halle-Dessau im Zeitraum von 2016 bis 2018.

Folgende wesentliche Veränderungen sind zu verzeichnen:

- das Liquiditätsrisiko Beitrag wird seit 2017 gesondert betrachtet und erfasst,
- das Risiko „Klageverfahren Grundbeitragsstaffeln“ ist ab 2018 nicht mehr vorhanden, da im Ergebnis der Rechtsprechung durch Beschluss der Vollversammlung am 27. September 2017 die Grundbeitragsstaffeln rückwirkend zum 1. Januar 2014 angepasst wurden,
- die Vorsorge für das Risiko „IHK-Immobilien: Sanierungs- und Modernisierungsbedarf“ kann ab 2018 im Rahmen dieses Wirtschaftsplans in gesonderte, d. h. entsprechend zweckgebundene Rücklagen überführt werden, da der IHK nunmehr die entsprechenden Gutachten vorliegen.

Rücklagenspiegel 2018

Rücklage	Zweck	Vortrag aus 2017	Risikoprognose 2018	Änderung 2018 (Plan) Entnahme (-) / Einstellung (+)	Bestand zum 31.12.2018 (Plan)
Ausgleichsrücklage	Ausgleich aller ergebniswirksamen Schwankungen (vgl. § 15a Abs. 2 FS 2014)	6.321.869,51 EUR	5.682.700,00 EUR	-1.000.000,00 EUR	5.321.869,51 EUR
andere Rücklagen					
Liquiditätsrücklage	Aufrechterhaltung einer ordentlichen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten (vgl. § 15 Abs. 3 FS 2005)	2.863.226,25 EUR	3.000.000,00 EUR		2.863.226,25 EUR
Rücklage VV-Wahl	Vollversammlungswahl 2018 (bis 31.12.2019)	400.000,00 EUR		-400.000,00 EUR	0,00 EUR
Instandhaltung/Modernisierung	IHK-Hauptgebäude Franckestraße 4+5 (bis 31.12.2025)	81.237,52 EUR		-81.237,52 EUR	0,00 EUR
Pensionszinsausgleichsrücklage	Unterschiedsbetrag Rückstellungswert/Verpflichtungsvolumen aufgrund gesetzlicher Veränderung des Abzinsungssatzes	431.000,00 EUR			431.000,00 EUR
Instandhaltung Halle	Franckestraße 4+5+Grüner Winkel	0,00 EUR		+ 1.940.000,00 EUR	1.940.000,00 EUR
Instandhaltung Dessau	Lange Gasse 3	0,00 EUR		+ 1.300.000,00 EUR	1.300.000,00 EUR
Modernisierung Halle	Franckestraße 4+5	0,00 EUR		+ 3.160.600,03 EUR	3.160.600,03 EUR
Gesamt		10.097.333,28 EUR	8.682.700,00 EUR	4.919.362,51 EUR	15.016.695,79 EUR
		geplante Aufwendungen 2018	14.453.630,71 EUR		
		Ausgleichsrücklage 2018 (vorläufig)	5.321.869,51 EUR		
		prozentualer Anteil (vorläufig)	-36,82 %		

Die Liquiditätsrücklage wird nach den Vorgaben des Finanzstatuts vom 3. Dezember 2014 bis spätestens zum 31. Dezember 2020 verwendet (vgl. § 24 Abs. 2 FS 2014). Weiterhin bestehen noch zweckgebundene Rücklagen für die Vollversammlungswahl 2018, für die Instandhaltung und Modernisierung des IHK-Hauptgebäudes Franckestraße 4 und 5 sowie eine Pensionszinsausgleichsrücklage. Die Rücklage für die Vollversammlungswahl wird nach Durchführung der Wahl zum 31. Dezember 2018 vollständig aufgelöst, ebenso die Rücklage für die Instandhaltung und Modernisierung des IHK-Hauptgebäudes Franckestraße 4 und 5.

Aufgrund aktueller Gutachten werden drei neue Rücklagen gebildet, um Vorsorge für kommende Aufwendungen, nämlich für die Instandsetzung bzw. Modernisierung der IHK-Gebäude bzw. Liegenschaften in der Franckestraße 4 und 5 und „Grüner Winkel“ in Halle (Saale) sowie in der Langen Gasse 3 in Dessau-Roßlau wie folgt zu treffen: Hintergrund ist, dass das denkmalgeschützte historische Hauptgebäude der IHK in Halle (Saale) Mitte der 1990er Jahre zuletzt grundhaft saniert worden ist, die Anforderungen an Verwaltungsgebäude seitdem neben dem zu verzeichnenden Verschleiß erheblich gestiegen sind. Dies gilt auch für den angrenzenden Gebäudeteil (Franckestraße 4) der IHK mit Ausnahme des im Jahre 2010 eröffneten Anbaus.

Aufgrund baulicher Mängel und starker Nutzung (im wesentlichen Seminarbetrieb) weist auch das IHK-Gebäude in Dessau-Roßlau in der Langen Gasse 3 einen mittelfristigen Instandsetzungsbedarf auf, für den Vorsorge getroffen werden sollte.

Es besteht insoweit mithin ein grundhafter mittelfristiger Instandhaltungs- bzw. Modernisierungsbedarf, der nunmehr gutachterlich in zwei Stufen – differenziert in notwendige (Instandhaltung und -setzung) und nützliche Aufwendungen („Modernisierung“) – abgeschätzt wurde. Für etwaige Maßnahmen ist zunächst ein Zeitraum bis 2025 angedacht.

Die hiermit bereitgestellten Mittel sollen für ganzheitliche Maßnahmen verwendet werden. Das sind solche, denen jeweils ein liegenschaftsbezogenes Gesamtkonzept zugrunde liegt, dessen wesentliche Eckpunkte vor Maßnahmebeginn der Vollversammlung voraussichtlich im Jahre 2019/2020 zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Finanzbedarf im Zusammenhang mit der Modernisierung der IHK-Gebäude Franckestraße 4 und 5 wird zunächst geringer, als im Gutachten ermittelt, angesetzt. Aufschiebbare Reparaturen sind neben der früheren IHK-Haushaltslage nicht zuletzt angesichts der angespannten Marktsituation im Bausektor wiederholt aufgeschoben worden. Diese Praxis soll bis zur Erstellung eines Gesamtkonzepts je Liegenschaft fortgesetzt werden.

4. Finanzplan

Der Finanzplan dokumentiert die zahlungswirksamen Veränderungen im Geschäftsjahr. Neben dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit werden der Cashflow aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit abgebildet.

Der Finanzplan 2018 sieht Investitionen in das Sachanlagevermögen bzw. immaterielle Anlagevermögen in Höhe von insgesamt 489,4 TEUR vor.

Anlage 1 – Personal

Personalstand	Plan 2018		Plan 2017	
	Anzahl in Personen	Kapazität in VbE	Anzahl in Personen	Kapazität in VbE
Kernpersonal				
Gruppe 1 (Führungskräfte)	12	12,00	12	12,00
Gruppe 2 (Referenten, wiss. MA)	30	28,01	30	28,10
Gruppe 3 (sonstige MA)	78	72,77	72	68,44
Summe Kernpersonal	120	112,78	114	108,54
davon:				
in Teilzeit	31	XXX	26	XXX
befristet	10	XXX	8	XXX
in ATZ aktiv	0	XXX	0	XXX
außerdem:				
Auszubildende	11	XXX	10	XXX
Trainees	0	XXX	0	XXX
Praktikanten	1	XXX	1	XXX
Mitarbeiter in Elternzeit	0	XXX	4	XXX
ATZ inaktiv	0	XXX	0	XXX
Sondereinrichtungen *	0	XXX	4	XXX
Geringfügig Beschäftigte	1	XXX	1	XXX
andere:				
Mitarbeiter für Projekte u.ä. *	4	2,08	0	0
Personalgestellung	0	0	0	0
Gesamtanzahl	137	XXX	134	XXX

XXX = keine Angabe erforderlich

Angaben zu Köpfen und Kapazität je Durchschnittswerte (vierter Teil der Summe des Mitarbeiterstandes zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.)

*gemäß Hinweis der Rechnungsprüfungsstelle erfolgt Darstellung Mitarbeiter Sondereinrichtungen (Plan 2017) für den Plan 2018 unter "Mitarbeiter für Projekte"

Erläuterungen:

Die Erhöhung der Teilzeit-Mitarbeiter beruht insbesondere auf Rückkehrern aus der Elternzeit, die im Zuge der Vereinbarkeit von Beruf und Familie einen geringeren Tätigkeitsumfang nachgehen wollen. In den Vorjahren wurden einige Elternzeiten nicht durch Neueinstellungen abgedeckt, sondern weitestgehend durch das vorhandene Personal – mithin „aus dem Bestand“ – abgedeckt. Indes war man durch diese beiden Faktoren zwischenzeitlich an personelle Kapazitätsgrenzen gestoßen. Nicht zuletzt angesichts von in jüngerer Vergangenheit zusätzlich übernommenen hoheitlichen Aufgaben sowie zur Vermeidung weiterer Vakanzen und im Hinblick auf in nächster Zeit ausscheidende Mitarbeiter soll insoweit weiterhin Vorsorge getroffen werden (moderate Erhöhung des Kernpersonals).

Anlage 2 – Investitionen Investitionsplan für das Jahr 2018

Bezeichnung	in EUR	
	Betrag	Neu/Erweiterung
Adobe CC Suite	1.000,00	1.000,00
Anpassung Konjunkturprogramm	2.000,00	0,00
Statistiktools	16.000,00	0,00
eCo (Relaunch, Erweiterung Modul Risikomanagement)	19.635,00	19.635,00
Erweiterung ConSense	10.000,00	0,00
Sonstige Software (Anwender-, Serversoftware)	25.000,00	25.000,00
<i>Planübertrag Comline Sachakte</i>	<i>25.000,00</i>	<i>0,00</i>
Immaterielle Vermögensgegenstände	98.635,00	
EDV-Technik*	123.800,00	2.500,00
Drucker für Spezialanwendung (ADR)	5.200,00	0,00
Bürotechnik	15.250,00	11.250,00
Büromöbel und -ausstattung	89.000,00	9.000,00
<i>Planübertrag Möblierung VV-Saal/Rednerpult</i>	<i>155.000,00</i>	<i>0,00</i>
Sachanlagen	390.750,00	
Anlagevermögen	489.385,00	
GESAMTINVESTITIONEN 2018		489.385,00

* Backup-WAN-Switch, Ersatz FC-Switch, KVM-Switch für NWS0.3, ESX-Server, LTO-7-Laufwerke für Library, neue LCPs USV+Serverraum, USV-Ersatz H5 Archiv

Anlage 3 – Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen

Bürgschaft für das Projekt „Migrant*innen in duale Ausbildung“ (MiiDU)

Die Vollversammlung der IHK hat in ihrer Sitzung am 30. September 2015 beschlossen, zur Förderung der Berufsbildung im Rahmen des Projektes „MiiDU“ für den Zeitraum vom 1. September 2015 bis längstens 31. Dezember 2020 eine Ausfallbürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 Euro zu übernehmen.

Beschlüsse der IHK-Vollversammlung

Beschluss-Nr.: 81/17/4

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 Buchst. c der Satzung der IHK Halle-Dessau die Änderung der Gebührenordnung durch Streichung von § 4 Abs. 1 S. 3 u. 4 mit Wirkung zum 1. Januar 2018:

§ 4 (Entstehung des Anspruchs) lautet in seinem Absatz 1 dann wie folgt (unter Entfallen der durchgestrichenen Passage): „Der Anspruch auf Gebühren entsteht, soweit ein Antrag oder eine Anmeldung erforderlich ist, mit dem Eingang und der Erteilung einer Eingangsbestätigung, im Übrigen mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung der IHK oder der Durchführung der Tätigkeit zur Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung. Einer Eingangsbestätigung im Sinne des Satzes 1 stehen die Übersendung einer Einladung, eine Zulassung zum Termin u. ä. gleich. Abweichend von Satz 1 gilt bei Gebühren der Berufsausbildung hinsichtlich des Anspruchs auf die Gesamtgebühr für das Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnis: Die auf die Eintragung entfallende Teilgebühr entsteht mit Eintragung des Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses; die sonstigen Gebührentteile insgesamt zum ersten Prüfungstermin ~~Beginn des Kalenderjahres, das auf den Ausbildungsbeginn folgt.~~“

Halle (Saale), 6. Dezember 2017
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



N. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt
durch das
**Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt**

Magdeburg, den
im Auftrag
Visser *Altmann*

Magdeburg, 8. Januar 2018



Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 6. Dezember 2017 beschlossene und vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 8. Januar 2018 genehmigte Beschluss Nr. 81/17/4 wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 10. Januar 2018
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



N. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 82/17/4

Die Vollversammlung beschließt die Änderung der Satzung betreffend die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/-innen durch deren Neufassung gemäß der Anlage.

Halle (Saale), 6. Dezember 2017
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



N. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 6. Dezember 2017 gefasste Beschluss Nr. 82/17/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 8. Dezember 2017
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



N. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 83/17/4

Die Vollversammlung beschließt die Änderung der Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte durch deren Neufassung gemäß der Anlage.

Halle (Saale), 6. Dezember 2017
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



N. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 6. Dezember 2017 gefasste Beschluss Nr. 83/17/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 8. Dezember 2017
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



N. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 84/17/4

Die Vollversammlung beschließt die Änderung der Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güter- und Personenverkehr gemäß der Anlage.

Halle (Saale), 6. Dezember 2017
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

**Genehmigt durch das
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt**

Magdeburg, den *8. Januar 2018*
Im Auftrag
Visser *Almann i.v.*



Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 6. Dezember 2017 beschlossene und vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 8. Januar 2018 genehmigte Beschluss Nr. 84/17/4 wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 10. Januar 2018
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 85/17/4

Die Vollversammlung der IHK Halle-Dessau beschließt gemäß § 10 Absatz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern, dass zwischen der IHK Halle-Dessau und der IHK Magdeburg die in der Anlage beigefügten Vereinbarungen über die Übertragung der Aufgaben bezüglich der Sachkundeprüfung „Geprüfter Finanzanlagenfachmann/Geprüfte Finanzanlagenfachfrau“ auf die IHK Magdeburg und über die Übertragung der Aufgaben bezüglich der Sachkundeprüfung „Geprüfter Fachmann/Geprüfte Fachfrau für Immobiliendarlehensvermittlung“ auf die IHK Halle-Dessau abgeschlossen werden.

Halle (Saale), 6. Dezember 2017
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

**Genehmigt durch das
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt**

Magdeburg, den *8. Januar 2018*
Im Auftrag
Visser *Almann i.v.*



Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 6. Dezember 2017 beschlossene und vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 8. Januar 2018 genehmigte Beschluss Nr. 85/17/4 wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 10. Januar 2018
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss-Nr.: 82/17/4

Satzung betreffend die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/-innen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 6. Dezember 2017 aufgrund von

- §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), in der jeweiligen Fassung,
- § 14 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch die Berichtigung vom 20. April 2017 (BGBl. I S. 993), in der jeweiligen Fassung folgende Satzung beschlossen:

I. Zuständigkeit**§ 1 Zuständigkeit**

Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau – im folgenden IHK genannt – ist zuständig für

- die Anerkennung und Überwachung von Schulungen, die Veranstalter in Schulungsräumen im Bezirk der IHK durchführen,
- die Durchführung von Prüfungen für Teilnehmer an von der IHK anerkannten Schulungen,
- die Erteilung, Erweiterung und Verlängerung von ADR-Schulungsbescheinigungen für erfolgreiche Teilnehmer an von der IHK durchgeführten Prüfungen und
- die Umschreibung der ADR-Schulungsbescheinigungen des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesministeriums des Innern.

II. Schulungssystem**§ 2 Schulungssystem**

(1) Erstschulungen können aus folgenden Kursen bestehen:

- Basiskurs,
- Aufbaukurs Tank,
- Aufbaukurs Klasse 1,
- Aufbaukurs Klasse 7.

(2) Auffrischungsschulungen bestehen aus einem Kurs für alle schulpflichtigen Fahrzeugführer.

§ 3 Kurspläne

Zur Sicherstellung der Schulungsinhalte erlässt die IHK die DIHK-Kurspläne für die Ausbildung der Gefahrgutfahrer als Verwaltungsvorschrift. Die Kurspläne beinhalten mindestens die Kenntnisbereiche aus Unterabschnitt 8.2.2.3 ADR. Die IHK gibt den Erlass der Verwaltungsvorschrift in ihrem Mitteilungsblatt bekannt. Sie stellt den Veranstaltern die Kurspläne als Grundlage für die Schulungen zur Verfügung.

III. Anerkennung der Schulungen**§ 4 Anerkennungsvoraussetzungen**

- (1) Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Veranstalters erteilt, wenn die vorgesehenen Schulungen den Anforderungen des ADR und den §§ 5 bis 10 dieser Satzung entsprechen.
- (2) Der Veranstalter muss in der Lage sein, die Schulungen ordnungsgemäß durchzuführen. Hierzu hat er auf Verlangen der IHK geeignete Nachweise vorzulegen. Insbesondere kann die IHK ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts verlangen. Diese Nachweise sollen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein.

§ 5 Lehrpläne

Der Veranstalter hat der IHK Lehrpläne vorzulegen. Die IHK prüft, ob diese den Anforderungen der DIHK-Kurspläne gemäß § 3 entsprechen.

§ 6 Sachlicher und zeitlicher Umfang

- (1) Gegenstand der Schulungen sind die Lerninhalte der für die einzelnen Kurse gemäß § 3 erlassenen DIHK-Kurspläne.
- (2) Der Veranstalter muss nachweisen, dass er seinen Schulungen mindestens folgende Zeitasätze zugrunde legt:
 - a) Bei Erstschulungen:
 - Basiskurs 18 Unterrichtseinheiten Theorie
1 Unterrichtseinheit praktische Übungen;
 - Aufbaukurs Tank 12 Unterrichtseinheiten Theorie
1 Unterrichtseinheit praktische Übungen;
 - Aufbaukurs Klasse 1 8 Unterrichtseinheiten;
 - Aufbaukurs Klasse 7 8 Unterrichtseinheiten;
 - b) Bei Auffrischungsschulungen:
 - 8 Unterrichtseinheiten Theorie
 - 4 Unterrichtseinheiten praktische Übungen.

- (3) Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten. Schulungen dürfen nicht mehr als acht Unterrichtseinheiten pro Tag umfassen. Nach längstens drei Unterrichtseinheiten ist eine Pause einzulegen.
- (4) Der Unterricht darf grundsätzlich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden.
- (5) Die Durchführung von Schulungen an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

§ 7 Lehrkräfte

- (1) Lehrkräfte müssen
 - über allgemeine Kenntnisse der Zusammenhänge der Gefahrgutvorschriften verfügen und
 - die zur Vermittlung des Lehrstoffs in ihrem Themensektor notwendigen besonderen Kenntnisse haben und
 - zur erwachsenengerechten Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse befähigt sein und
 - eine gültige ADR-Schulungsbescheinigung für alle Klassen in Tanks und anders als in Tanks oder einen gültigen Schulungsnachweis für Gefahrgutbeauftragte (Straßenverkehr) besitzen.
- (2) Der Veranstalter hat der IHK aussagefähige Schulungs- und Tätigkeitsnachweise vorzulegen. Die IHK soll ein Beurteilungsgespräch führen; sie kann dazu Sachverständige hinzuziehen.

§ 8 Schulungsmethoden

- (1) Die Schulungen sind in Form von Präsenzunterricht mit praktischen Schulungsteilen durchzuführen. In die Vermittlung der Kenntnisse können elektronische Lernmedien unter Anleitung und bei durchgehender Anwesenheit einer Lehrkraft gemäß § 7 einbezogen werden. Die praktischen Schulungsteile sind gemäß Kursplan durchzuführen.
- (2) Die Schulungen sind in deutscher Sprache durchzuführen.

§ 9 Schulungsstätten und Schulungsmaterial

- (1) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignete Räume und erforderliche Übungsplätze verfügt. Diese müssen so beschaffen und gelegen sein, dass die Schulungen sachgerecht, ohne Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und ohne Störung der Teilnehmer durchgeführt werden können.
- (2) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass für jeden Teilnehmer ein ausreichender Arbeitsplatz vorhanden ist.
- (3) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass geeignete visuelle Hilfsmittel vorhanden sind, die in den zu nutzenden Räumen sachgerecht einsetzbar sind.
- (4) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignetes, aktuelles Schulungsmaterial verfügt. In dieser Hinsicht kommen insbesondere die einschlägigen Vorschriftenwerke sowie Fachbücher oder Skripten in Betracht.
- (5) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignetes technisches Schulungsmaterial (Kraftfahrzeug, Ladungssicherungsmittel, Mittel zur Durchführung der Feuerlöschübung etc.) verfügt.

§ 10 Teilnehmerzahl

Je Schulung sind höchstens 25 Teilnehmer zulässig. Die IHK kann entsprechend der Beschaffenheit der für die Schulung genutzten Räume eine geringere Höchstzahl festsetzen.

§ 11 Rechtswirkungen der Anerkennung

- (1) Die schriftlich erteilte Anerkennung berechtigt den Veranstalter, die in ihr bezeichneten Kurse und deren Kombinationen im Rahmen von Schulungen durchzuführen.
- (2) Die erstmalige Anerkennung wird längstens auf 3 Jahre befristet, die erneute Anerkennung auf längstens 5 Jahre.

IV. Durchführung der Schulungen**§ 12 Pflichten des Veranstalters**

- (1) Die Schulungen müssen die Gewähr dafür bieten, dass die Teilnehmer die vorgeschriebenen Kenntnisse erwerben können. Der Veranstalter hat bei jeder von ihm durchgeführten Schulung die Vorgaben des § 2 zum Schulungssystem und die Anforderungen der §§ 5 bis 10 einzuhalten.
- (2) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass dem aktuellen Stand der Entwicklungen auf dem Gebiet des Straßengefahrguttransports Rechnung getragen wird und dass sich die eingesetzten Lehrkräfte entsprechend der aktuellen Rechtsentwicklung in ihren Schulungsbereichen weiterbilden.
- (3) Der Veranstalter hat der IHK 6 Wochen vor Beginn der Schulung die Termine, den Unterrichtsplan mit der Schulungsstätte (Räume), den Namen der jeweiligen Lehrkräfte sowie die Anzahl der Teilnehmer zu übermitteln.
- (4) Der Veranstalter hat die Identität der Teilnehmer mittels amtlichen Lichtbildausweises festzustellen und durch Führung von Anwesenheitslisten eine jeweils lückenlose Teilnahme zu belegen. Die Originale der Anwesenheitslisten sind der IHK auszuhändigen.
- (5) Der Veranstalter hat der IHK die Teilnehmerdaten spätestens drei Tage vor der Schulung auf einem Formular der IHK zu übermitteln und dafür zu sorgen, dass spätestens am Tag der Prüfung für jeden Teilnehmer ein Lichtbild in Passbildqualität gemäß Anlage 8 der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung – PassV) vom 19. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Februar 2017 (BGBl. I S. 162), in der jeweiligen Fassung, vorliegt.

(6) Will der Veranstalter nach Anerkennung einer Schulung Veränderungen hinsichtlich solcher Umstände vornehmen, die für die Anerkennung von Bedeutung waren, so hat er vorher die Zustimmung der IHK einzuholen; dies gilt insbesondere für die eingesetzten Lehrkräfte und die Schulungsstätten.

§ 13 Befugnisse der IHK

- (1) Um die Erfüllung der Anforderungen nach §§ 4 bis 10 und Pflichten nach § 12 sicherzustellen, kann die IHK dem Veranstalter Auflagen erteilen, die mit der Anerkennung verbunden oder aufgrund eines in der Anerkennung enthaltenen Vorbehalts nachträglich angeordnet werden.
- (2) Die IHK kann verlangen, dass der Veranstalter seine Schulungen nach Aufforderung entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften modifiziert.
- (3) Die IHK ist befugt, die ordnungsgemäße Durchführung der Schulungen auch durch die Entsendung von Beauftragten zu überprüfen.
- (4) Die Anerkennung kann unbeschadet der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten entzogen werden, wenn der Veranstalter den in dieser Satzung festgelegten Anforderungen nicht genügt oder sie von vornherein nicht erfüllte oder den Pflichten oder den ihm erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

V. Prüfungen

§ 14 Prüfungsarten, Prüfungsdauer und Bestehen der Prüfung

Die Tabelle enthält die Regelungen zu Prüfungsart, zur Prüfungsdauer, zur Anzahl der Prüfungsfragen und zum Bestehen der Prüfung

Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Anzahl der Prüfungsfragen	Mindestanzahl der richtig zu beantwortenden Fragen zum Bestehen der Prüfung
Basiskurs	45	30	25
Aufbaukurs Tank	45	24	20
Aufbaukurs Klasse 1	30	15	11
Aufbaukurs Klasse 7	30	15	11
Auffrischungsschulung	30	15	11

§ 15 Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt. Die Prüfung kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren. Die Durchführung der Prüfung erfolgt gemäß 8.2.2.7. Die IHK ist befugt, die Durchführung der Prüfung auch durch die Entsendung von Beauftragten zu gewährleisten.
- (3) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (5) Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (6) Vor Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmer mittels amtlichen Lichtbildausweises festgestellt. Teilnehmer, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.
- (7) Vor Beginn der Prüfung werden die Teilnehmer über den Ablauf der Prüfung belehrt.
- (8) Für die Prüfung werden die Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, verwendet. Die Prüfungsfragen beziehen sich auf die in § 6 Abs. 1 benannten Lerninhalte. Es werden ausschließlich Multiple-Choice-Fragen gestellt. Jede Frage hat vier Antwortvorschläge, wovon nur eine Antwortvorgabe richtig ist.
- (9) Nach Abschluss der Prüfung sind die Schulungs- und Prüfungsunterlagen und die Prüfungsbögen fünf Jahre und die Niederschriften fünfzig Jahre aufzubewahren.

§ 16 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Teilnehmer wird zur jeweiligen Prüfung nur zugelassen, wenn der Teilnehmer ohne Fehlzeiten an der entsprechenden, von der IHK anerkannten Schulung, teilgenommen hat.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung für einen Aufbaukurs kann nur erfolgen, wenn der Teilnehmer die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt und die Prüfung für den Basiskurs bestanden hat bzw. eine gültige ADR-Schulungsbescheinigung vorlegt.
- (3) Der Teilnehmer wird zur Auffrischungsprüfung nur zugelassen, wenn der Teilnehmer die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt und eine gültige ADR-Schulungsbescheinigung vorlegt.

§ 17 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein Teilnehmer vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn ein Teilnehmer zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt ein Teilnehmer im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden. Der Rücktritt ist unverzüglich, unter Mitteilung der Rücktrittsgründe, zu erklären.

§ 18 Ausschluss von der Prüfung

Unternimmt ein Teilnehmer Täuschungshandlungen oder stört er den Prüfungsablauf erheblich, kann er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die IHK. Bei Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 19 Niederschrift

Für jeden Prüfungstermin ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Nationalität sowie Anschrift des Teilnehmers,
- Art der Prüfung
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung
- Name der aufsichtführenden Person
- Feststellung der Identität des Teilnehmers sowie die Erklärung seiner Prüfungsfähigkeit
- Erklärung über die erfolgte Belehrung der Teilnehmer über den Ablauf der Prüfung
- Bewertung der erbrachten Prüfungsleistung
- Name und Unterschrift des Prüfers

§ 20 Bescheid bei Nichtbestehen

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Wiederholungsprüfung

Die IHK lässt bei nicht bestandener Prüfung auf schriftlichen Antrag innerhalb von zwei Jahren eine einmalige Wiederholung der Prüfung im Bezirk der IHK ohne nochmalige Schulung zu. Der schriftliche Antrag ist auch in elektronischer Form möglich.

VI. ADR-Schulungsbescheinigung

§ 22 Erteilung und Erweiterung

- (1) Die IHK erteilt eine ADR-Schulungsbescheinigung, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 erfüllt sind und die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 14 und 15 bestanden wurde.
- (2) Die IHK erweitert die ADR-Schulungsbescheinigung, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 2 erfüllt sind und die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 14 und 15 bestanden wurde.
- (3) Die IHK schreibt die ADR-Schulungsbescheinigung gemäß § 1 um.

§ 23 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der ADR-Schulungsbescheinigung ist das Datum der Prüfung „Basiskurs“ maßgebend.

§ 24 Verlängerung der Geltungsdauer

- (1) Die IHK verlängert die ADR-Schulungsbescheinigung, wenn der Inhaber die Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 3 erfüllt. Hat der Inhaber innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor Ablauf der Geltungsdauer der ADR-Schulungsbescheinigung oder nach Ablauf (aufgrund einer Ausnahmegenehmigung) eine von der IHK anerkannte Auffrischungsschulung besucht sowie die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 14 und 15 bestanden, ist die ADR-Schulungsbescheinigung ab Ablauf ihrer Gültigkeit zu verlängern. Ansonsten ist das Datum der Prüfung „Auffrischungsschulung“ maßgebend.
- (2) Die ADR-Schulungsbescheinigung darf auch verlängert werden, wenn statt der Auffrischungsschulung und der Auffrischungsprüfung eine von der IHK anerkannte Erstschulung besucht und die entsprechende Prüfung/entsprechenden Prüfungen bestanden wurde/n. § 16 Abs. 1 und 2 sind anzuwenden. Hinsichtlich des Verlängerungsdatums gilt Abs. 1 entsprechend.

VII. Schlussvorschriften

§ 25 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Satzung betreffend die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/-innen vom 26. September 2012 außer Kraft.

Halle (Saale), 6. Dezember 2017

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss-Nr.: 83/17/4

Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 6. Dezember 2017 aufgrund

- von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), in der jeweiligen Fassung,
- der Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV) vom 25. Februar 2011 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. März 2017 (BGBl. I S. 568), in der jeweiligen Fassung folgende Satzung beschlossen:

I. Zuständigkeit

§ 1 Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau – im folgenden IHK genannt – ist zuständig für:

- die Anerkennung von Lehrgängen und die Überwachung von Schulungen, die Veranstalter in Schulungsstätten im Bezirk der IHK durchführen,
- die Durchführung von Prüfungen,
- die Erteilung, Erweiterung und Verlängerung von Schulungsnachweisen,
- die Umschreibung von Schulungsnachweisen gemäß § 7 Abs. 3 GbV,
- die Erteilung von Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 GbV.

II. Schulungssystem

§ 2 Schulungssystem

Die Schulungen werden nach Verkehrsträgern unterteilt. Schulungen können einzeln oder kombiniert durchgeführt werden für:

- den Straßenverkehr
- den Eisenbahnverkehr
- den Binnenschiffsverkehr
- den Seeschiffsverkehr

III. Anerkennung der Schulungen

§ 3 Anerkennungsvoraussetzungen

- (1) Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Veranstalters erteilt, wenn die vorgesehenen Schulungen den Anforderungen der GbV und den §§ 4 bis 9 dieser Satzung entsprechen.
- (2) Der Veranstalter muss in der Lage sein, die Schulungen ordnungsgemäß durchzuführen. Hierzu hat er auf Verlangen der IHK geeignete Nachweise vorzulegen. Insbesondere kann die IHK die Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses, die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts verlangen. Diese Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein.

§ 4 Lehrpläne

Der Veranstalter hat der IHK Lehrpläne vorzulegen. Die Lehrpläne müssen die Sachgebiete, die sich aus den Unterabschnitten 1.8.3.3 und 1.8.3.11 ADR/RID/ADN sowie aus § 8 GbV i. V. m. § 5 Abs. 1 ergeben und die geplanten Zeitansätze für die jeweiligen Sachgebiete enthalten. Dies gilt analog für den Seeschiffsverkehr.

§ 5 Sachlicher und zeitlicher Umfang

- (1) Gegenstand der Schulung des ersten Verkehrsträgers müssen insbesondere folgende Sachgebiete sein:
 - Nationale Rechtsvorschriften (insbesondere GbV, GGBefG, GGVSEB, GGVSee, GGA, StVO, WHG)
 - Klassifizierung
 - Anforderungen an Verpackungen, Großpackmittel, Großverpackungen
 - Kennzeichnung, Bezeichnung von Versandstücken
 Gegenstand der Schulung des ersten Verkehrsträgers und jedes weiteren Verkehrsträgers müssen insbesondere folgende Sachgebiete sein:
 - Aufbau und Systematik der besonderen Rechtsvorschriften für den Gefahrguttransport
 - Verantwortliche und Verantwortlichkeiten der am Transport gefährlicher Güter beteiligten Personen
 - Besonderheiten der Klassifizierung (freigestellte Güter und (bedingt) freigestellte Beförderungen)
 - Dokumentation (Inhalt und Verwendung der Begleitpapiere)
 - Anforderungen zur Beförderung an Fahrzeuge, Container, Tanks (insbesondere Zulassung, Prüfung und Kodierung)
 - Besonderheiten bei Kennzeichnung, Bezeichnung und orangefarbenen Tafeln

- Durchführung der Beförderung (insbesondere Versandarten, Versandbeschränkungen, Verpacken, Befüllen, Beladen, Entladen, Ladungssicherung, Sicherheitsanforderungen und Beförderungsausrüstung).
- (2) Der Veranstalter hat seinen Schulungen mindestens folgende Zeitansätze zugrunde zu legen:
 - 22 Stunden und 30 Minuten für den ersten Verkehrsträger (30 Unterrichtseinheiten (UE)),
 - 7 Stunden und 30 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger (10 UE).
 - (3) Eine UE beträgt 45 Minuten. Schulungen dürfen nicht mehr als 7 Stunden und 30 Minuten (10 UE) pro Tag umfassen. Nach längstens 3 UE ist eine Pause einzulegen.
 - (4) Der Unterricht darf grundsätzlich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden.
 - (5) Die Durchführung von Schulungen an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

§ 6 Lehrkräfte

- (1) Lehrkräfte müssen
 - über allgemeine Kenntnisse der Zusammenhänge der Gefahrgutvorschriften verfügen und
 - die zur Vermittlung des Lehrstoffs in ihrem Sachgebiet notwendigen besonderen Kenntnisse haben und
 - zur erwachsenengerechten Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse befähigt sein und
 - einen gültigen Gb-Schulungsnachweis für den/die zu schulenden Verkehrsträger besitzen.
- (2) Der Veranstalter hat der IHK aussagefähige Schulungs- und Tätigkeitsnachweise vorzulegen. Die IHK soll ein Beurteilungsgespräch führen; sie kann dazu Sachverständige hinzuziehen.

§ 7 Schulungsmethoden

- (1) Die Schulungen sind in Form von Präsenzunterricht durchzuführen. In die Vermittlung der Kenntnisse können elektronische Lernmedien unter Anleitung und bei durchgehender Anwesenheit einer Lehrkraft gemäß § 6 einbezogen werden.
- (2) Die Schulungen sind in deutscher Sprache durchzuführen.
- (3) Die Durchführung von Schulungen in englischer Sprache bedarf der besonderen Anerkennung, die die IHK nur erteilt, wenn die Vorgaben des § 5 Abs. 3 GbV erfüllt sind. Alle der IHK in Verbindung mit dem Anerkennungsverfahren und den Schulungen anfallenden Kosten trägt der Veranstalter.

§ 8 Schulungsstätten und Schulungsmaterial

- (1) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignete Räume verfügt. Diese müssen so beschaffen und gelegen sein, dass die Schulungen sachgerecht, ohne Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und ohne Störung der Teilnehmer durchgeführt werden können.
- (2) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass für jeden Teilnehmer ein ausreichender Arbeitsplatz vorhanden ist.
- (3) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass geeignete visuelle Hilfsmittel vorhanden sind, die in den zu nutzenden Räumen sachgerecht einsetzbar sind.
- (4) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignetes, aktuelles Schulungsmaterial und die einschlägigen Vorschriftenwerke verfügt.

§ 9 Teilnehmerzahl

Je Schulung sind höchstens 25 Teilnehmer zulässig. Die IHK kann entsprechend der Beschaffenheit der für die Schulung genutzten Räume eine geringere Höchstzahl festsetzen.

§ 10 Rechtswirkungen der Anerkennung

- (1) Die schriftlich erteilte Anerkennung berechtigt den Veranstalter, die in ihr bezeichneten Schulungen gemäß § 2 und deren Kombinationen durchzuführen.
- (2) Die erstmalige Anerkennung wird auf längstens 3 Jahre befristet, die erneute Anerkennung auf längstens 5 Jahre.

IV. Durchführung der Schulungen

§ 11 Pflichten des Veranstalters

- (1) Die Schulungen müssen die Gewähr dafür bieten, dass die Teilnehmer die vorgeschriebenen Kenntnisse erwerben können. Der Veranstalter hat sich bei jeder von ihm durchgeführten Schulung nach dem in § 2 beschriebenen Schulungssystem zu richten und die Anforderungen der §§ 4 bis 9 einzuhalten.
- (2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass jeder Teilnehmer in der Schulung über aktuelle einschlägige Vorschriften verfügt.
- (3) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass dem aktuellen Stand der Entwicklung auf dem Gebiet des Gefahrguttransportrechts Rechnung getragen wird und dass sich die eingesetzten Lehrkräfte entsprechend der aktuellen Rechtsentwicklung in ihren Schulungsbereichen weiterbilden.
- (4) Der Veranstalter hat der IHK 6 Wochen vor Beginn der Schulung die Termine, den Unterrichtsplan mit der Schulungsstätte (Räume), den Namen der jeweiligen Lehrkräfte sowie die Anzahl der Teilnehmer zu übermitteln.
- (5) Der Veranstalter hat die Identität der Teilnehmer mittels amtlichen Lichtbildausweises festzustellen und durch Führung von Anwesenheitslisten eine jeweils lückenlose Teilnahme zu belegen. Die Anwesenheitslisten sind der IHK nach Beendigung der Schulung zuzusenden.
- (6) Der Veranstalter hat für jeden Teilnehmer, der ohne Fehlzeiten an einer Schulung von Gefahrgutbeauftragten im Rahmen einer anerkannten Schulung teilgenommen hat, eine Teilnahmebescheinigung, die den Vorgaben der IHK entspricht, auszustellen.

- (7) Will der Veranstalter nach Anerkennung einer Schulung Veränderungen hinsichtlich solcher Umstände vornehmen, die für die Anerkennung von Bedeutung waren, so hat er vorher die Zustimmung der IHK einzuholen; dies gilt insbesondere für die eingesetzten Lehrkräfte und die Schulungsstätten.

§ 12 Befugnisse der IHK

- (1) Um die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 und Pflichten nach § 11 sicherzustellen, kann die IHK dem Veranstalter Auflagen erteilen, die mit der Anerkennung verbunden oder aufgrund eines in der Anerkennung enthaltenen Vorbehalts nachträglich angeordnet werden.
- (2) Die IHK kann verlangen, dass der Veranstalter seine Schulungen nach Aufforderung entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften modifiziert.
- (3) Die IHK ist befugt, die Durchführung der Schulungen – auch durch die Entscheidung von Beauftragten – zu überprüfen.
- (4) Die Anerkennung kann unbeschadet der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten entzogen werden, wenn der Veranstalter den in dieser Satzung festgelegten Anforderungen nicht genügt oder sie von vornherein nicht erfüllt oder den Pflichten oder den ihm erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

V. Prüfungen

§ 13 Prüfungsarten

Prüfungen nach GbV sind

- (1) die Grundprüfung nach einer Schulung, die mindestens 22 Stunden und 30 Minuten (30 UE) umfasste,
- (2) die Ergänzungsprüfung nach einer Schulung, die mindestens 7 Stunden und 30 Minuten (10 UE) umfasste,
- (3) die Verlängerungsprüfung.

§ 14 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich unter Angabe der Prüfungsart und unter Beachtung der Anmeldefrist auf einem Formular der IHK erfolgen. Die schriftliche Anmeldung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Die IHK soll den Teilnehmer rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die schriftliche Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Einladung gibt dem Teilnehmer
 - den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung,
 - die Art der Prüfung,
 - die nach § 15 Abs. 8 zugelassenen Hilfsmittel,
 - sowie die in §§ 20 und 21 getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung bekannt.
- (4) Der Teilnehmer soll spätestens bei Beginn der Prüfung nachweisen, dass er die aufgrund der Gebührenordnung und des Gebührentarifs der IHK festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

§ 15 Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Durchführung von Grundprüfungen und Ergänzungsprüfungen in englischer Sprache ist nur unter den Bedingungen des § 6 Abs. 3 GbV möglich. Die Übersetzung der Prüfungsunterlagen erfolgt ausschließlich durch die das Copyright haltende DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH auf Anforderung der jeweiligen IHK.
- (3) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt. Die Prüfung kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren. Die Durchführung der Prüfung erfolgt gemäß 1.8.3.12.2 und 1.8.3.12.5 ADR/RID/ADN. Dies gilt analog für den Seeschiffsverkehr.
- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (5) Vor Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmer mittels amtlichen Lichtbildausweises festgestellt. Teilnehmer, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.
- (6) Vor Beginn der Prüfung werden die Teilnehmer über den Ablauf der Prüfung belehrt.
- (7) Als Hilfsmittel sind ausschließlich die einschlägigen Vorschriftentexte in schriftlicher Form und ein netzunabhängiger, nicht kommunikationsfähiger Taschenrechner zugelassen.
- (8) Für die Prüfung werden die Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, verwendet. Die Fragen und Fallstudien berücksichtigen die in § 5 Abs. 1 genannten Sachgebiete.
- (9) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern für Prüfungen nach der GbV oder von Teilen dieser Fragebögen außerhalb der unmittelbaren Prüfungsabwicklung ist untersagt.
- (10) Bei den Fragen mit direkter Antwort sind je nach Schwierigkeitsgrad 1, 2, 3 oder 4 Punkte erreichbar. Bei jeder Fallstudie sind insgesamt 10 Punkte erreichbar.
- (11) Bei Multiple-Choice-Fragen ist ein Punkt erreichbar. Die Fragen enthalten vier Antwortvorschläge, wovon nur eine Antwortvorgabe richtig ist.
- (12) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist außer bei Multiple-Choice-Fragen in halben und ganzen Punkten zulässig.
- (13) Nach Abschluss der Prüfung sind die Schulungs- und Prüfungsunterlagen und die Prüfungsbögen fünf Jahre und die Niederschriften fünfzig Jahre aufzubewahren.

§ 16 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Teilnehmer wird zur Grundprüfung nur zugelassen, wenn der Teilnehmer das Original einer vom Veranstalter ausgestellten Teilnahmebescheinigung gemäß § 11 Abs. 6 über die Teilnahme an einer Schulung, für die die Prüfung abgenommen werden soll, vorlegt.
- (2) Der Teilnehmer wird zur Ergänzungsprüfung nur zugelassen, wenn der Teilnehmer einen gültigen Schulungsnachweis gemäß § 4 oder § 7 Abs. 3 GbV i. V. m. 1.8.3.7 ADR/RID/ADN (gilt analog für den Seeschiffsverkehr) und das Original einer vom Veranstalter ausgestellten Teilnahmebescheinigung gemäß § 11 Abs. 6 über die Teilnahme an einer Schulung, für die die Prüfung abgenommen werden soll, vorlegt.
- (3) Der Teilnehmer wird zur Verlängerungsprüfung nur zugelassen, wenn der Teilnehmer einen gültigen Schulungsnachweis gemäß § 4 oder § 7 Abs. 3 GbV i. V. m. 1.8.3.7 ADR/RID/ADN (gilt analog für den Seeschiffsverkehr) für die die Prüfung abgenommen werden soll, vorlegt und der Prüfungstermin innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises liegt.
- (4) Wurde die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie von der IHK widerrufen.

§ 17 Grundprüfung

- (1) Die Prüfungsfragebogen für die Grundprüfung enthalten Fragen mit direkter Antwort, Multiple-Choice-Fragen und miteinander verknüpfte Fragen nach einer Aufgabenbeschreibung (Fallstudie).
- (2) Die Tabelle enthält die Regelungen zur Prüfungsdauer, zum Bestehen der Prüfung, zur maximal erreichbaren Punktzahl und zur Verteilung der Punkte.

Anzahl der Verkehrsträger	Prüfungsdauer in Minuten	Maximal erreichbare Punktzahl	Mindestpunktzahl zum Bestehend der Prüfung	Verteilung a der Punkte
1	100	60	30	50 Punkte für Fragen (davon max. 13 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 10 Punkte für die Fallstudie
2	150	90	45	70 Punkte für Fragen (davon max. 18 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 20 Punkte für zwei Fallstudien
3	200	120	60	90 Punkte für Fragen (davon max. 23 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 30 Punkte für drei Fallstudien
4	250	150	75	110 Punkte für Fragen (davon max. 28 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 40 Punkte für vier Fallstudien

- (3) Nach der Grundprüfung vermerkt die IHK auf der Teilnahmebescheinigung gemäß § 11 Abs. 6 die Teilnahme an der Prüfung und händigt sie dem Teilnehmer aus.
- (4) Die Grundprüfung darf einmal ohne nochmalige Schulung wiederholt werden.

§ 18 Ergänzungsprüfung

- (1) Die Tabelle enthält die Regelungen zur Prüfungsdauer, zum Bestehen der Prüfung, zur maximal erreichbaren Punktzahl und zur Verteilung der Punkte.

Anzahl der Verkehrsträger	Prüfungsdauer in Minuten	Maximal erreichbare Punktzahl	Mindestpunktzahl zum Bestehen der Prüfung	Verteilung der Punkte
1	50	30	15	20 Punkte für Fragen (davon max. 5 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 10 Punkte für die Fallstudie
2	100	60	30	40 Punkte für Fragen (davon max. 10 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 20 Punkte für zwei Fallstudien
3	150	90	45	60 Punkte für Fragen (davon max. 15 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 30 Punkte für drei Fallstudien

- (2) § 17 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 19 Verlängerungsprüfung

- (1) Die Prüfungsfragebogen für die Verlängerungsprüfung enthalten Fragen mit direkter Antwort und Multiple-Choice-Fragen.
- (2) Die Tabelle enthält die Regelungen zur Prüfungsdauer, zum Bestehen der Prüfung, zur maximal erreichbaren Punktzahl und zur Verteilung der Punkte.

Anzahl der Verkehrsträger	Prüfungsdauer in Minuten	Maximal erreichbare Punktzahl	Mindestpunktzahl zum Bestehen der Prüfung	Verteilung der Punkte
1	50	30	15	30 Punkte für Fragen (davon max. 7 Punkte für Multiple-Choice-Fragen)
2	75	45	22,5	45 Punkte für Fragen (davon max. 10 Punkte für Multiple-Choice-Fragen)
3	100	60	30	60 Punkte für Fragen (davon max. 13 Punkte für Multiple-Choice-Fragen)
4	125	75	37,5	75 Punkte für Fragen (davon max. 16 Punkte für Multiple-Choice-Fragen)

- (3) Die Verlängerungsprüfung darf unbegrenzt wiederholt werden. Die Prüfung muss innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises abgelegt werden.

§ 20 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein Teilnehmer vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn ein Teilnehmer zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt ein Teilnehmer im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden. Der Rücktritt ist unverzüglich, unter Mitteilung der Rücktrittsgründe, zu erklären.
- (3) Tritt ein Teilnehmer aus einem wichtigen Grund zurück, entscheidet die IHK über das Vorliegen eines solchen Grundes. Macht der Teilnehmer als wichtigen Grund geltend, dass er wegen Krankheit die Prüfung nach Beginn abbrechen musste, so hat der Teilnehmer dies unverzüglich spätestens 3 Tage nach dem Prüfungstermin durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 21 Ausschluss von der Prüfung

- (1) Unternimmt ein Teilnehmer Täuschungshandlungen oder stört er den Prüfungsablauf erheblich, kann er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die IHK. Bei Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22 Niederschrift

Für jeden Teilnehmer ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Nationalität sowie Anschrift des Teilnehmers,
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
- Name der aufsichtführenden Person,
- Art und Bestandteile der Prüfung,
- Feststellung der Identität des Teilnehmers sowie die Erklärung seiner Prüfungsfähigkeit,
- die Belehrung des Teilnehmers über sein Recht, Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
- Bewertung der erbrachten Prüfungsleistung,
- Prüfungsergebnis, Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
- Name und Unterschrift des Prüfers.

§ 23 Bescheid bei Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

VI. Schulungsnachweis**§ 24 Voraussetzungen für die Erteilung und Erweiterung**

- (1) Die IHK erteilt den Schulungsnachweis, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 erfüllt sind und die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 15 und 17 bestanden wurde.
- (2) Die IHK erweitert den Schulungsnachweis, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 2 erfüllt sind und die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 15 und 18 bestanden wurde.
- (3) Schulungsnachweise nach § 7 Abs. 3 Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV werden auf Antrag von der IHK in einen (regulären) Schulungsnachweis nach § 4 GbV umgeschrieben.

§ 25 Geltungsdauer

Der Schulungsnachweis wird für fünf Jahre, beginnend mit dem Tag der bestandenen Grundprüfung erteilt. Bei Erweiterung des Schulungsnachweises ändert sich die Geltungsdauer des Schulungsnachweises nicht.

§ 26 Verlängerung der Geltungsdauer

Die IHK verlängert den Schulungsnachweis für den/die darin bescheinigten Verkehrsträger, wenn der Inhaber die Zulassungsvoraussetzung nach § 16 Abs. 3 erfüllt und die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der §§ 15 und 19 bestanden wurde. Hat der Teilnehmer innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises die Verlängerungsprüfung bestanden, wird der Schulungsnachweis um fünf Jahre ab Ablauf seiner Geltungsdauer verlängert. Hat der Teilnehmer mehr als zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises die Verlängerungsprüfung bestanden, so ist für die Verlängerung des Schulungsnachweises dieses Prüfungsdatum maßgebend.

VII. Schlussvorschriften**§ 27 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Nr. 9/2011 außer Kraft.

Halle (Saale), 6. Dezember 2017

E. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss-Nr.: 84/17/4

Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- und Personenverkehr

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 6. Dezember 2017 aufgrund

- von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), in der jeweiligen Fassung
- in Verbindung mit dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (BKrFQG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162), in der jeweiligen Fassung
- sowie in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQV) vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3232), in der jeweiligen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau – im folgenden IHK genannt – ist zuständig für die Durchführung von Prüfungen nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG).

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber seinen Wohnsitz hat. Der Prüfungsbewerber kann mit seiner Zustimmung an eine andere Industrie- und Handelskammer verwiesen werden.

§ 3 Prüfungsarten

Prüfungen zum Erwerb der Qualifikation sind

- (1) in der Grundqualifikation
 - a) „Grundqualifikation Regelprüfung“ gemäß § 1 Abs. 2 BKrFQV.
 - b) „Grundqualifikation Quereinsteiger“ gemäß § 1 Abs. 3 BKrFQV (Prüfung „Grundqualifikation Regelprüfung“ – reduziert um die theoretischen Teile, die bereits Gegenstand der Prüfung gemäß § 4 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) oder gemäß § 5 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) waren).
 - c) „Grundqualifikation Umsteiger“ gemäß § 3 BKrFQV (Prüfung „Grundqualifikation Regelprüfung“ – reduziert um die theoretischen und praktischen Teile, die bereits Gegenstand der zuvor nachgewiesenen Qualifikation waren).
- (2) in der beschleunigten Grundqualifikation
 - a) „beschleunigte Grundqualifikation Regelprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BKrFQV.
 - b) „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“ gemäß § 2 Abs. 7 BKrFQV (Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation Regelprüfung“ – reduziert um die theoretischen Teile, die bereits Gegenstand der Prüfung gemäß § 4 PBZugV oder gemäß § 5 GBZugV waren).
 - c) „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“ gemäß § 3 BKrFQV (Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation Regelprüfung“ – reduziert um die theoretischen Teile, die bereits Gegenstand der zuvor nachgewiesenen Qualifikation waren).

§ 4 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich unter Angabe der Daten zur Person und der Prüfungsart und unter Beachtung der Anmeldefrist auf einem Formular der IHK vorgenommen werden. Die schriftliche Anmeldung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Der Anmeldung sind Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 6 bzw. 7 beizufügen.
- (4) Die IHK soll die Prüfungsbewerber unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die schriftliche Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Einladung gibt dem Prüfungsbewerber
 - Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
 - die Art der Prüfung,
 - die Art der zugelassenen Hilfsmittel,
 - die in §§ 8 und 9 getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung bekannt.
- (5) Der Prüfungsbewerber soll spätestens bei Beginn der Prüfung nachweisen, dass er die auf Grund der Gebührenordnung der IHK festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

§ 5 Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (3) Die in den §§ 10 und 11 genannten theoretischen Prüfungen sind schriftliche Prüfungen. Die schriftlichen Prüfungen können entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.

- (4) Die in den §§ 10 und 11 genannten Zeitansätze – sowohl für die theoretische als auch praktische Prüfung – sind reine Prüfungszeiten. Vor- und nachbereitende Arbeiten, wie z. B. Erläuterungen zum Prüfungsablauf, Aufbau/Wiederaufbau von Übungen, Erläuterungen zur Prüfungsbewertung sind nicht Bestandteil der Prüfungszeit.
- (5) Die Prüfung wird entsprechend der Anmeldung und der Zulassungsvoraussetzungen entweder für den „Güterkraftverkehr“ oder für den „Personenverkehr“ abgelegt.
- (6) Vor Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmer festgestellt. Teilnehmer, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.
- (7) Vor Beginn der Prüfung werden den Teilnehmern der Ablauf der Prüfung sowie die Prüfer bekannt gegeben.
- (8) Die Teilnehmer sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die IHK.
- (9) Hält sich ein Prüfer für befangen, so kann die IHK den betroffenen Prüfer von der Prüfung ausschließen. Bestehen Zweifel an einer unparteiischen Ausübung des Prüfungsamtes, so muss die IHK den betroffenen Prüfer von der Prüfung ausschließen.
- (10) Wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben oder ein Prüfer ausgeschlossen, so soll der Teilnehmer zum nächsten Termin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen anderen Prüfer ersetzt werden kann.
- (11) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, für Prüfungen nach dem BKrFQG oder von Teilen dieser Fragebogen außerhalb der unmittelbaren Prüfungsabwicklung ist untersagt.
- (12) Für die Prüfungen gelten ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung die Gemeinsamen Richtlinien der Industrie- und Handelskammern betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr (herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V.). Diese werden von der IHK als Verwaltungsvorschrift erlassen. Die IHK gibt den Erlass dieser Verwaltungsvorschrift in ihrem Mitteilungsblatt bekannt.

§ 6 Zulassung zur Prüfung Grundqualifikation

- (1) Der Teilnehmer wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 („Grundqualifikation Quereinsteiger“) nur zugelassen, wenn er den entsprechenden Nachweis
 - a) für den Straßenpersonenverkehr gemäß § 4 PBZugV (Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009) oder
 - b) für den Güterkraftverkehr gemäß § 5 GBZugV (Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009) vorlegt.
- (2) Der Teilnehmer wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 („Grundqualifikation Umsteiger“) nur zugelassen, wenn er
 - a) den Nachweis einer „Grundqualifikation Regelprüfung“/„beschleunigte Grundqualifikation Regelprüfung“ gemäß BKrFQG, die nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist oder
 - b) einen Führerschein mit einem gültigen Eintrag der Schlüsselzahl 95 für die Fahrerlaubnisklasse, die nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist oder
 - c) einen Führerschein mit einer Fahrerlaubnisklasse, die nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist (C1, C1E, C, CE vor dem 10.09.2009 erworben bzw. D1, D1E, D, DE vor dem 10.09.2008 erworben) oder
 - d) einen Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 (ABI Nr. L226/4 vom 10.9.2003), der nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist (C1, C1E, C, CE vor dem 10.09.2009 erworben bzw. D1, D1E, D, DE vor dem 10.09.2008 erworben) oder
 - e) eine Fahrerbescheinigung nach Anlage 3 der BKrFQV oder
 - f) eine Fahrerbescheinigung nach § 5 Abs. 3 BKrFQV vorlegt.
- (3) Der Teilnehmer wird zur praktischen Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 („Grundqualifikation Regelprüfung“, „Grundqualifikation Quereinsteiger“, „Grundqualifikation Umsteiger“) nur zugelassen, wenn er sich gegenüber der IHK verpflichtet, ein geeignetes Prüfungsfahrzeug für die Abnahme der praktischen Prüfung zu stellen. Geeignet ist ein Prüfungsfahrzeug, das den Anforderungen gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 2 genügt. Sollte der Teilnehmer keine Möglichkeit haben, ein geeignetes Prüfungsfahrzeug zu stellen, kann die IHK auf Antrag des Teilnehmers ein geeignetes Prüfungsfahrzeug vermitteln.
- (4) Der Teilnehmer wird zur praktischen Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 („Grundqualifikation Regelprüfung“, „Grundqualifikation Quereinsteiger“, „Grundqualifikation Umsteiger“) nur zugelassen, wenn er sich gegenüber der IHK verpflichtet, zur praktischen Prüfung einen Fahrlehrer zu stellen, der im Besitz einer gültigen Fahrlehrerlaubnis gemäß Fahrlehrergesetz

vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162), in der jeweiligen Fassung, für die Fahrerlaubnisklassen CE für den Güterkraftverkehr beziehungsweise DE für den Personenverkehr ist. Sollte der Teilnehmer keine Möglichkeit haben, einen Fahrlehrer, der die o. g. Voraussetzungen erfüllt, zu stellen, kann die IHK auf Antrag des Teilnehmers einen entsprechenden Fahrlehrer vermitteln.

- (5) Für die Zulassung zur „Grundqualifikation Regelprüfung“ gelten nur die Absätze 3 und 4.
- (6) Wurde die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie von der IHK widerrufen.

§ 7 Zulassung zur Prüfung beschleunigte Grundqualifikation

- (1) Der Teilnehmer wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 („beschleunigte Grundqualifikation Regelprüfung“) nur zugelassen, wenn er das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte nach § 7 BkrFQG ausgestellten Nachweises gemäß Anlage 2a BkrFQV über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung vorlegt.
- (2) Der Teilnehmer wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 („beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“) nur zugelassen, wenn er das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte nach § 7 BkrFQG ausgestellten Nachweises gemäß Anlage 2a BkrFQV über die entsprechenden Unterrichtsteile und den entsprechenden Nachweis
 - a) für den Straßenpersonenverkehr gemäß § 4 PBZugV (Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009) oder
 - b) für den Güterkraftverkehr gemäß § 5 GBZugV (Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009) vorlegt.
- (3) Der Teilnehmer wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 („beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“) nur zugelassen, wenn er das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte nach § 7 BkrFQG ausgestellten Nachweises gemäß Anlage 2a BkrFQV über die entsprechenden Unterrichtsteile und
 - a) den Nachweis einer „Grundqualifikation Regelprüfung“/„beschleunigten Grundqualifikation Regelprüfung“ gemäß BkrFQG, die nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist oder
 - b) einen Führerschein mit einem gültigen Eintrag der Schlüsselzahl 95 für die Fahrerlaubnisklasse, die nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist oder
 - c) einen Führerschein mit einer Fahrerlaubnisklasse, die nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist (C1, C1E, C, CE vor dem 10.09.2009 erworben bzw. D1, D1E, D, DE vor dem 10.09.2008 erworben) oder
 - d) einen Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß Anhang II der Richtlinie Nr. 2003/59/EG (ABI Nr. L226/4 vom 10.09.2003), der nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist (C1, C1E, C, CE vor dem 10.09.2009 erworben bzw. D1, D1E, D, DE vor dem 10.09.2008 erworben) oder
 - e) eine Fahrerbescheinigung nach Anlage 3 der BkrFQV oder
 - f) eine Fahrerbescheinigung nach § 5 Abs. 3 BkrFQV vorlegt.
- (4) Wurde die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie von der IHK widerrufen.

§ 8 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein Teilnehmer vor Beginn der theoretischen oder der praktischen Prüfung zurück, gilt die jeweilige Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn ein Teilnehmer zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt ein Teilnehmer im Verlauf einer Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden. Der Rücktritt ist unverzüglich, unter Mitteilung der Rücktrittsgründe, zu erklären.
- (3) Tritt ein Teilnehmer aus einem wichtigen Grund zurück, entscheidet die IHK über das Vorliegen eines solchen Grundes. Macht der Teilnehmer als wichtigen Grund geltend, dass er wegen Krankheit nach Beginn der Prüfung abbrechen musste, so hat er dies unverzüglich spätestens drei Tage nach dem Prüfungstermin durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt ein Teilnehmer im Verlauf der praktischen Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Teile der Prüfung als abgelegt anerkannt werden.

§ 9 Ausschluss von der Prüfung

Unternimmt ein Teilnehmer Täuschungshandlungen oder stört er den Prüfungsablauf erheblich, ist er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen. Über den Ausschluss entscheidet die IHK. Bei Ausschluss gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

§ 10 Durchführung der Prüfung Grundqualifikation

- (1) Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 3 („Grundqualifikation Regelprüfung“, „Grundqualifikation Quereinsteiger“, „Grundqualifikation Umsteiger“) besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung. Die theoretische und die praktische Prüfung können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.

- (2) Für die theoretische Prüfung werden die Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, verwendet.
- (3) Die theoretische Prüfung besteht aus Multiple-Choice-Fragen und Fragen mit direkter Antwort (z. B. Freitext, Lückentext oder Rechnungen, Auswertung von Grafiken und Piktogrammen) und der Erörterung von Praxissituationen.
- (4) Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung, einem praktischen Prüfungsteil und der Bewältigung von kritischen Fahrsituationen.
 - a) Für die praktische Prüfung setzt die IHK einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder einen amtlich anerkannten Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr ein, der im Besitz einer gültigen Berechtigung zur Abnahme der Fahrerlaubnisprüfung ist. Die praktische Prüfung kann auch von einem IHK-Mitarbeiter mit gleichwertiger Qualifikation abgenommen werden. Die IHK kann weitere sachkundige Personen hinzuziehen.
 - b) Für die Fahrprüfung und die Bewältigung kritischer Fahrsituationen wird ein Kraftfahrzeug entsprechend der dem Teilnehmer erteilten höchsten Fahrerlaubnisklasse bezogen auf die Abmessungen und Gewichte von Lkw oder Omnibussen eingesetzt. Soweit der Teilnehmer nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse C1 oder C1E bzw. D1 oder D1E ist, hat er die Prüfung auf einem Fahrzeug der Fahrerlaubnisklasse C bzw. D abzulegen. Die Fahrzeuge müssen den Anforderungen der Nummern 2.2.6 bis 2.2.13 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) entsprechen. Zusätzlich muss das Prüfungsfahrzeug die Anforderungen der Nummer 2.2.16 der Anlage 7 der FeV erfüllen.
 - c) Für die Bewältigung von kritischen Fahrsituationen können die Kraftfahrzeuge durch den Einsatz eines leistungsfähigen Simulators ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft die IHK.
 - d) Die Dauer der Prüfung für die Grundqualifikation beträgt:

Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten – Theoretische Prüfung	Prüfungsdauer in Minuten – Praktische Prüfung		
		Fahrprüfung	praktischer Prüfungsteil	kritische Situationen
Regelprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1	240	120	30	max. 60
Quereinsteiger gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2	170	120	30	max. 60
Umsteiger gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3	110	60	30	max. 30

- (5) Die Gesamtprüfung oder die theoretische Prüfung oder die praktische Prüfung dürfen wiederholt werden.
- (6) Nach Abschluss der Gesamtprüfung sind die Unterlagen zur Prüfung ein Jahr und das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren.

§ 11 Durchführung der Prüfung beschleunigte Grundqualifikation

- (1) Die Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“ gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1–3 („beschleunigte Grundqualifikation Regelprüfung“, „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“, „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“) besteht aus einer theoretischen Prüfung.
- (2) Für die Prüfung werden die Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, verwendet.
- (3) Die Prüfung besteht aus Multiple-Choice-Fragen und Fragen mit direkter Antwort (z. B. Freitext, Lückentext oder Rechnungen, Auswertung von Grafiken und Piktogrammen).
- (4) Die Dauer der Prüfung für die beschleunigte Grundqualifikation beträgt:

Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten – theoretische Prüfung
Regelprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1	90
Quereinsteiger gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2	60
Umsteiger gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3	45

- (5) Die Prüfung darf wiederholt werden.
- (6) Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen zur Prüfung ein Jahr und das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren.

§ 12 Anforderungen in der theoretischen Prüfung

- (1) Gegenstände der theoretischen Prüfung: Die in der Anlage 1 der BkrFQV genannten Kenntnisbereiche sind Gegenstand der jeweiligen Prüfungen für den Güterkraftverkehr und den Personenverkehr gemäß der nachstehenden Tabelle:

Kenntnisbereiche	Kenntnisse/Fähigkeiten gemäß Anlage 1 der BKrFQV	Grundqualifikation Regelprüfung beschleunigte Grundqualifikation Regelprüfung	Grundqualifikation Quereinsteiger beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger	Grundqualifikation Umsteiger beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger
1.	1.1	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	1.2	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	1.3	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	1.4	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr
	1.5	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
	1.6	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
2.	2.1	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--	--
	2.2	Güterkraftverkehr	--	Güterkraftverkehr
	2.3	Personenverkehr	--	Personenverkehr
3	3.1	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--	Güterkraftverkehr Personenverkehr
	3.2	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	3.3	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	3.4	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	3.5	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr
	3.6	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr
	3.7	Güterkraftverkehr	--	Güterkraftverkehr
	3.8	Personenverkehr	--	Personenverkehr

(2) Grundsätze für die Prüfungsaufgaben Grundqualifikation

- a) Die Prüfung besteht, bezogen auf die jeweilige Gesamtpunktzahl, zu gleichen Teilen aus Multiple-Choice-Fragen, Fragen mit direkter Antwort und der Erörterung von Praxis-situationen, sofern sie Gegenstand der Prüfung sind. Die Kenntnisbereiche 1., 2. und 3. werden, soweit sie Gegenstand der Prüfung sind, zu gleichen Teilen berücksichtigt.
- b) Multiple-Choice-Fragen werden mit maximal vier Punkten bewertet. Sie können mehrere Antwortvorschläge enthalten, von denen bis zu vier Antwortvorgaben richtig sein können.
- c) Fragen mit direkter Antwort haben eine Wertigkeit von maximal fünf Punkten.
- d) Die Erörterung einer Praxis-situation besteht aus verbundenen Fragen mit direkter Antwort.

(3) Grundsätze für die Prüfungsaufgaben beschleunigte Grundqualifikation

- a) Die Prüfung besteht aus Multiple-Choice-Fragen und Fragen mit direkter Antwort (z. B. Freitext, Lückentext oder Rechnungen, Auswertung von Grafiken oder Piktogrammen). Die Kenntnisbereiche 1., 2. und 3. werden, soweit sie Gegenstand der Prüfung sind, zu gleichen Teilen berücksichtigt.
- b) Multiple-Choice-Fragen werden mit maximal vier Punkten bewertet. Sie können mehrere Antwortvorschläge enthalten, von denen bis zu vier Antwortvorgaben richtig sein können.
- c) Fragen mit direkter Antwort haben eine Wertigkeit von maximal fünf Punkten.

§ 13 Anforderungen in der praktischen Prüfung

(1) Fahrprüfung

- a) Ziel der Fahrprüfung ist die Bewertung der fahrpraktischen Fähigkeiten des Teilnehmers. Sie muss auf Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Schnellstraßen oder Autobahnen und in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte stattfinden.
- b) Die Fahrprüfung soll vorzeitig beendet werden, wenn der Teilnehmer grobe Fahr- und Verhaltensfehler in Bezug auf die StVO zeigt.
- c) Wird die Fahrprüfung vorzeitig beendet, wird sie mit null Punkten bewertet.

(2) Praktischer Prüfungsteil

Ziel dieses Prüfungsteils ist die Bewertung der folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten der in den Anlagen 1 und 2 der BKrFQV genannten Kenntnisbereiche gemäß der nachstehenden Tabelle:

Kenntnisbereiche	Kenntnisse/Fähigkeiten gemäß Anlage 1 und 2 BKrFQV	Grundqualifikation		
		Regelprüfung	Quereinsteiger	Umsteiger
1.	1.4	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr
	1.5	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
	1.6	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
3.	3.2	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	3.3	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	3.5	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr

- (3) Bewältigung kritischer Fahrsituationen
- Ziel bei der Bewältigung kritischer Fahrsituationen ist insbesondere die Bewertung der Fähigkeiten des Teilnehmers bezüglich der Beherrschung des Fahrzeugs bei unterschiedlichem Fahrbahnzustand je nach Witterungsverhältnissen sowie Tages- und Nachtzeit.
 - Die Bewältigung kritischer Fahrsituationen wird auf einem geeigneten Gelände durchgeführt, wobei Gefährdungen für Dritte ausgeschlossen sein müssen.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Bewertung der Prüfungen für die Grundqualifikation
- Die Bewertung der Prüfungsfragen – außer bei Multiple-Choice Fragen – ist nur in ganzen oder halben Punkten zulässig.
 - Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in der theoretischen und der praktischen Prüfung erzielten Ergebnisse, die in Punkten ausgedrückt werden.
 - Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl gemäß nachfolgender Aufstellung erreicht wurden:

Prüfungsart Grundqualifikation	Mögliche Gesamtpunktzahl
Regelprüfung	162
Quereinsteiger	114
Umsteiger	725

- d) Die Teile der praktischen Prüfung gemäß § 10 Abs. 4 werden jeweils getrennt voneinander bewertet.
Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl gemäß der nachfolgenden Aufstellung erreicht wurden und der in jedem Teil der Prüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 20 % der jeweils möglichen Punktzahl liegt.
In den praktischen Prüfungen Güterkraftverkehr und Personenverkehr sind insgesamt höchstens folgende Punkte erreichbar:

Prüfungsart Grundqualifikation	mögliche Gesamtpunktzahl	davon		
		Fahrprüfung	praktischer Prüfungsteil	kritische Situationen
Regelprüfung	120	60	30	30
Quereinsteiger	120	60	30	30
Umsteiger	80	30	30	20

Der Prüfer hat nach Beendigung des jeweiligen praktischen Prüfungsteils dem Teilnehmer die Bewertung und deren wesentliche Gründe mitzuteilen. Der Prüfer hat ein Prüfungsprotokoll anzufertigen und der IHK auszuhändigen.

- e) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die theoretische und die praktische Prüfung bestanden wurden.
- (2) Bewertung der Prüfungen für die beschleunigte Grundqualifikation
- Die Bewertung der Prüfungsfragen – außer bei Multiple-Choice Fragen – ist nur in ganzen oder halben Punkten zulässig.

- Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl gemäß nachfolgender Aufstellung erreicht wurden.

Prüfungsart beschleunigte Grundqualifikation	mögliche Gesamtpunktzahl
Regelprüfung	60
Quereinsteiger	40
Umsteiger	30

- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt durch die IHK. Aufgrund der erbrachten Prüfungsleistungen stellt die IHK das Prüfungsergebnis fest und erklärt die Prüfung für bestanden oder nicht bestanden.

§ 15 Niederschrift

- Für jeden Teilnehmer ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält folgende Angaben:
- den Namen, den Vornamen, ggf. den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, Geburtsland sowie die Anschrift und Nationalität des Teilnehmers,
 - Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
 - die Art und Bestandteile der Prüfung,
 - die Feststellung der Identität des Teilnehmers sowie die Erklärung seiner Prüfungsfähigkeit,
 - die Belehrung des Teilnehmers über sein Recht, Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
 - Bewertung der erbrachten Prüfungsleistung,
 - das Prüfungsergebnis, die Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
 - Name/Namen und Unterschrift(en) der Prüfer

§ 16 Erteilung der Bescheinigung

Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer eine Bescheinigung der IHK über das Bestehen der Prüfung.

§ 17 Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer einen schriftlichen Bescheid der IHK über das Nichtbestehen der Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau vom 27. Juni 2008, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der IHK Nr. 9/2008 außer Kraft.

Halle (Saale), 6. Dezember 2017

Carola Schaar
Carola Schaar
Präsidentin



Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

– Anzeige –



**TECHNISCHE WEITERBILDUNG
IN DER REGION**

Seminarangebote:

- Schaltberechtigung bis 30 kV
- Schaltberechtigung 110 kV
- Arbeiten unter Spannung
- Elektrotechnisch unterwiesene Person
- Kabelmontagetraining
Nieder-/Mittelspannung

Weitere Informationen:

bildungszentrum energie GmbH
Forsterstraße 53
06112 Halle (Saale)
www.bze-online.de

Ansprechpartnerin:

Ines Janetzky-Hense
Telefon: 0345 216-3807
E-Mail: Ines.Janetzky-Hense@bze-online.de



bildungszentrum energie GmbH



f Jetzt Fan werden!
www.fb.com/bzeGmbH



Ein Unternehmen der



Anlage 1 zu Beschluss-Nr.: 85/17/4

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben bezüglich der Sachkundeprüfung „Geprüfter Finanzanlagenfachmann/Geprüfte Finanzanlagenfachfrau“

zwischen der

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestraße 5, 06110 Halle (Saale)
vertreten durch ihre Präsidentin und ihren Hauptgeschäftsführer

– nachfolgend IHK Halle-Dessau –

und der

Industrie- und Handelskammer Magdeburg
Alter Markt 8, 39104 Magdeburg
vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Hauptgeschäftsführer

– nachfolgend IHK Magdeburg –

Präambel

Die Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung – FinVermV) vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), die zuletzt durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, weist den Industrie- und Handelskammern (IHKn) die Abnahme der jeweiligen Sachkundeprüfung zu. Eine regionale Zuständigkeit wird jedoch nicht festgelegt, d. h. die Sachkundeprüfung kann bei der IHK abgelegt werden, die diese Prüfung anbietet. Aufgrund geringer Nachfrage bei der IHK Halle-Dessau schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Übertragung der Aufgaben

- (1) Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, überträgt die IHK Halle-Dessau vollumfänglich ihre Rechte und Pflichten nach § 34 f Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) – die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) geändert worden ist – sowie der Finanzanlagenvermittlungsverordnung – FinVermV zur Durchführung der Sachkundeprüfung „Geprüfter Finanzanlagenfachmann/Geprüfte Finanzanlagenfachfrau“ auf die IHK Magdeburg.
- (2) Die IHK Magdeburg erledigt die ihr nach dieser Vereinbarung übertragene Aufgabe nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der für die Durchführung der Sachkundeprüfung geltenden Vorschriften.

§ 2 Mitwirkung der übertragenden IHK

Die IHK Halle-Dessau kann bei Anfragen informieren und beraten. Unterlagen zur Sachkundeprüfung, wie z. B. Anmeldeformulare, werden ausschließlich von der IHK Magdeburg herausgegeben.

§ 3 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie ist von den beteiligten IHKn unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere bei Gesetzesänderungen vorliegen, die eine Fortsetzung der Vereinbarung auf der bisherigen vertraglichen Grundlage nicht mehr zulassen. Alle Vertragsparteien werden sich jedoch in diesem Fall vor Ausspruch der Kündigung nach Kräften bemühen, eine Anpassung der Vertragsbeziehungen dahingehend vorzunehmen, dass eine Fortsetzung der Zusammenarbeit weiterhin möglich ist.

§ 4 Finanzierung

Die IHK Magdeburg erhebt zur Deckung ihrer Kosten im Rahmen dieser Aufgabenübertragung Gebühren und Auslagen nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung. Die IHK Halle-Dessau ist nicht verpflichtet, irgendwelche Kosten zu erstatten.

§ 5 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit des Inhalts der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien eine angemessene Regelung treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hatten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der jeweiligen IHK in Kraft, frühestens jedoch zum 1. März 2018.

Halle (Saale), 6. Dezember 2017



Carola Schaar
Präsidentin
IHK Halle-Dessau





Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer
IHK Halle-Dessau

Magdeburg, 13. Dezember 2017



Klaus Olbricht
Präsident
IHK Magdeburg





Wolfgang März
Hauptgeschäftsführer
IHK Magdeburg

Anlage 2 zu Beschluss-Nr.: 85/17/4

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben bezüglich der Sachkundeprüfung „Geprüfter Fachmann für Immobiliendarlehensvermittlung IHK/ Geprüfte Fachfrau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK“

zwischen der

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestraße 5, 06110 Halle (Saale)
vertreten durch ihre Präsidentin und ihren Hauptgeschäftsführer

– nachfolgend IHK Halle-Dessau –

und der

Industrie- und Handelskammer Magdeburg
Alter Markt 8, 39104 Magdeburg
vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Hauptgeschäftsführer

– nachfolgend IHK Magdeburg –

Präambel

Die Verordnung über die Immobiliendarlehensvermittlung (Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung – ImmVermV) vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046), weist den Industrie- und Handelskammern (IHKn) die Abnahme der jeweiligen Sachkundeprüfung zu. Eine regionale Zuständigkeit wird jedoch nicht festgelegt, d. h. die Sachkundeprüfung kann bei der IHK abgelegt werden, die diese Prüfung anbietet. Aufgrund geringer Nachfrage bei der IHK Magdeburg schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Übertragung der Aufgaben

- (1) Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, überträgt die IHK Magdeburg vollumfänglich ihre Rechte und Pflichten nach § 34 i. Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) – die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) geändert worden ist – sowie der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung – ImmVermV zur Durchführung der Sachkundeprüfung „Geprüfter Fachmann für Immobiliendarlehensvermittlung IHK/Geprüfte Fachfrau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK“ auf die IHK Halle-Dessau.
- (2) Die IHK Halle-Dessau erledigt die ihr nach dieser Vereinbarung übertragene Aufgabe nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der für die Durchführung der Sachkundeprüfung geltenden Vorschriften.

§ 2 Mitwirkung der übertragenden IHK

Die IHK Magdeburg kann bei Anfragen informieren und beraten. Unterlagen zur Sachkundeprüfung, wie z. B. Anmeldeformulare, werden ausschließlich von der IHK Halle-Dessau herausgegeben.

§ 3 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie ist von den beteiligten IHKn unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere bei Gesetzesänderungen vorliegen, die eine Fortsetzung der Vereinbarung auf der bisherigen vertraglichen Grundlage nicht mehr zulassen. Alle Vertragsparteien werden sich jedoch in diesem Fall vor Ausspruch der Kündigung nach Kräften bemühen, eine Anpassung der Vertragsbeziehungen dahingehend vorzunehmen, dass eine Fortsetzung der Zusammenarbeit weiterhin möglich ist.

§ 4 Finanzierung

Die IHK Halle-Dessau erhebt zur Deckung ihrer Kosten im Rahmen dieser Aufgabenübertragung Gebühren und Auslagen nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung. Die IHK Magdeburg ist nicht verpflichtet, irgendwelche Kosten zu erstatten.

§ 5 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit des Inhalts der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien eine angemessene Regelung treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hatten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der jeweiligen IHK in Kraft, frühestens jedoch zum 1. März 2018.

Halle (Saale), 6. Dezember 2017



Carola Schaar
Präsidentin
IHK Halle-Dessau





Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer
IHK Halle-Dessau

Magdeburg, 13. Dezember 2017



Klaus Olbricht
Präsident
IHK Magdeburg





Wolfgang März
Hauptgeschäftsführer
IHK Magdeburg